

Das Chräsrecht Ungehorsame Bauern gegen Obrigkeit und Rechtsgelehrte

VON ERNST ZIEGLER

Wälder und Güter der Stadt St. Gallen in Gaiserwald

Als während des 13. und 14. Jahrhunderts das Kloster St. Gallen an Bedeutung einbüßte, herunterkam und verarmte, war es gezwungen, unter anderem seine Einkünfte aus Gaiserwald zu verpfänden. Damals erwarben Bürger der Stadt St. Gallen, die durch das Leinwandgewerbe und den Fernhandel reich geworden waren, eine Liegenschaft nach der andern.¹ Unter dem Titel »neuere Dienst- und Edelleute« schrieb Ildefons von Arx, es seien nach der Reformation »an die Stelle des nach und nach hinwelkenden Adels« andere Geschlechter getreten, die zum Teil seine Zwinge, Lehen, Schlösser und Stellen einnahmen.² Für Stift und Stadt St. Gallen waren die Wälder in der Umgebung aus wirtschaftlichen Gründen wichtig. Es ist deshalb verständlich, dass die Stadt St. Gallen, die über kein Um- oder Hinterland verfügte, schon früh in ihrer näheren Umgebung – besonders auch in Gaiserwald – Wälder erwarb.³

Die Familie Schittli

Zu den Landkäufern in Gaiserwald gehörte der St. Galler Bürger Niclaus Schittli (gestorben 1509). Er war verheiratet mit Regina Lang von Augsburg, der Nichte des Kardinals Matthäus Lang von Wellenburg, Erzbischof von Salzburg (1468–1540). Niclaus hatte drei Brüder (Sepolt, Ulrich und Paul); er war das Haupt der im Leinwandhandel führenden Schittli-Gesellschaft, der kommerziell erfolgreichste

1 Vgl. dazu PEYER, 1, S. 34–56: St. Galler Kaufleute und ihre Familien.

2 STAERKLE, Land und Leute, S. 2.

Vgl. dazu ZIEGLER, Ernst: Die Stadt St. Gallen und ihre Ausbürger, in: Oberberger Blätter 2000/2001, S. 47–57.

VON ARX, 3, S. 360; vgl. auch S. 365–366.

3 Wenn im folgenden immer wieder von Gaiserwald die Rede ist, dann deshalb, weil gegenwärtig an einer Geschichte der Gemeinde Gaiserwald gearbeitet wird, die 2003 herauskommen wird.

Vgl. ZIEGLER, Ernst: Aus der Geschichte von Gaiserwald, in: Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel, Festschrift für Karl Heinz Burmeister zur Emeritierung, hg. von Bernd Marquardt und Alois Niederstätter, Konstanz 2002, S. 521–551.



Abb. 1 Ein Bauer transportiert mit dem Zugpferd einen Baumstamm, Altarflügel, Ausschnitt, um 1505, Schweizerisches Landesmuseum, Zürich.

der Brüder und einer der reichsten St. Galler seiner Zeit.⁴ Ihm gehörten um 1507 zwischen Marktgasse und Kugelgasse mehrere Häuser. Niclaus versah verschiedene Ämter: 1486 Gerichtsstatthalter, 1492 Ratsherr, 1493 Pursner der Notensteiner Gesellschaft.⁵ Nach Daniel Wilhelm Hartmann besass er die Burg Äbtisberg bzw. Ätschberg, »von welcher sich seine hiesigen Nachkommen Schittli von Äbtisberg schrieben«.⁶

Im April 1492 verkaufte Hans Niftler von Abtwil »sin holtz zû Aptwil gelegen« Niclaus Schittli für 14 Pfund Pfennig. Dieser Wald stiess auf einer Seite an andere »Hölzer« des Käufers.⁷ Wenige Tage später erwarb Schittli von Hans Zwicker aus Abtwil für 12 Pfund Pfennig »sein Holz zu Abtwil, im Farnen gelegen«. Dieses Waldstück grenzte »an die Rüti« und ebenfalls an ein Niclaus Schittli gehörendes »Holz«.⁸ Weitere Käufe tätigte Schittli 1496, 1504 und 1508: von Ueli Fürer aus

4 PEYER, 2, S. 44–45.

5 Notensteiner Gesellschaft = Vereinigung von begüterten Stadtbürgern (Kaufleute, Geistliche, Dienstleute der Abtei usw.).

Pursner = Schatzmeister, Kassier einer Gesellschaft.

6 HARTMANN, Daniel Wilhelm: Geschichte der in der Stadt St. Gallen verbürgerten Geschlechter, Manuskript in der KBSG.

7 Tr. 34, No. 2.

8 Bd. 567b3, S. 8–10.

Abtwil kaufte er für 12 Pfund Pfennig »ein Hölzlein zu Abtwil, im Farnen gelegen«; durch Vermittlung von Werner Krapf aus Gaiserwald für 9 Pfund Pfennig ein »Hölzli im Farnen« und von Hans Mauchle aus Gaiserwald für 10 Gulden »sein Hölzli, im Farnen gelegen«, das ungefähr eine Jucharte umfasste.⁹ Mit dem Kauf dieser »Hölzer«, die an seine Besitzungen angrenzten, erwarb Schittli ein schönes zusammenhängendes Waldstück, das vermutlich seinen Landbesitz in Gaiserwald abrundete.

Regina Schittli

Nachdem Niclaus Schittli 1509 gestorben war, führte seine Witwe Regina Lang die Geschäfte weiter. Sie besass damals eine Leinwandmange (Glätterei, Tuchhaus) in St. Gallen sowie Grund und Boden in Gaiserwald.¹⁰ 1535 verkaufte sie dem Rat der Stadt für 1060 Gulden eine Wiese mit »Haus, Hofstatt, Städeln, Speichern, Zimmern und allen Gerechtigkeiten und Zugehörden«. Dieses Grundstück lag im Westen der Stadt, neben dem St. Leonhardsweg und erstreckte sich vom Kugelmoos bis gegen das St. Leonhardskloster. Nach Johannes Kessler wurde auf dieser Wiese »zur Förderung des löblichen Leinwandgewerbes« ein Bleichfeld angelegt, um »der täglich zunehmenden Leinwand« Genüge tun zu können.¹¹

Regina Lang starb 1537 als sehr reiche Frau, versteuerte sie doch noch 1536 ein Vermögen von 14'088 Pfund. (Die Stadt St. Gallen nahm 1536 an direkten Steuern 1251 Pfund ein.)¹² Sie wohnte damals am Markt, d. h. an der heutigen Marktgasse. In den Steuerbüchern ist sie als »frow Reginen Schittly« eingetragen mit Steuerbeträgen von 34 Pfund 6 Schilling 10 1/2 Pfennig 1535 und 35 Pfund 4 Schilling und 4 1/2 Pfennig im Jahr 1536.¹³

Die Stadt St. Gallen kauft Land

Regina Lang hatte ein Testament hinterlassen und als Erben ihre Schwester Dorothea und deren Sohn Leonhard Beck von Beckenstein, Bürger zu Augsburg und

⁹ Bd. 567b3, S. 11–18, S. 23–25.

1 Juchart betrug früher zwischen 27 bis 33 Aren, heute 36 Aren; für Gaiserwald rechnet man 28 Aren; 100 Aren sind 1 Hektare.

¹⁰ PEYER, 2, S. 45.

¹¹ Tr. 34, No. 12.

SABBATA, S. 434.

¹² HÖHENER, Hans-Peter: Bevölkerung und Vermögensstruktur der Stadt Sankt Gallen im 16. und 17. Jahrhundert (Auswertung der Steuerbücher), Zürich 1974, S. 56, S. 246–247.

¹³ Bde. 283, f. 16v und 284, f. 20v; Bd. 285, 1537, f. 19v: frow Reginen Schitlin huß, git hur nütz.

Steuerbeträge 1536:

1. Jörg Zollikofer	57 Pfund 10 Schilling
2. Jacob Zollikofer	43 Pfund 15 Schilling
3. Jacob Zilly	36 Pfund 10 Schilling
4. Regina Schittli	35 Pfund 4 Schilling
5. Lienhard Keller und seine Mutter	24 Pfund 17 Schilling



Abb. 2 »Wahre Contrafactur der löblichen Stadt St. Gallen«, Holzschnitt von Westen, Ausschnitt, Heinrich Vogtherr, 1545, Zentralbibliothek Zürich.

Vor dem Multertor liegt das Kugelmoos mit dem »Büchsen-Schützen-Schiesshaus« im Vordergrund.

kaiserlicher Rat, eingesetzt. Als Testamentvollstrecker übergab Beck am 9. Juni 1537 der Stadt St. Gallen u. a. zwei Wälder, der eine in Abtwil, im Farnen, der andere in Straubenzell gelegen.¹⁴

¹⁴ Bd. 567b3, S. 36–39.

St. Jörg	so mach	6 # 1 1/3
St. Johann	St. J.	2 # 8 1/2
St. Michael	St. J.	4 # 8 1/9
St. Peter	St. J.	1 # 5 1/3
St. Stephan	St. J.	4 # 7 1/6
St. Ulrich	St. J.	3 # 4 1/2
St. Ursula	St. J.	1 # 1 1/2
St. Verena	St. J.	1 # 1 1/2
Summe auf den 2 # 8 1/3		
- 1 #		

Abb. 3 Steuerbuch 1536, f. 20v, mit dem Namen von Regina Schittli, StadtASG.

In den folgenden Jahren kaufte die Stadt St. Gallen (Bürgermeister und Rat) ein Stück Land nach dem andern:

- 1539: drei Jucharten Wald am Ätschberg und einen an die Wienachtshalde angrenzenden Wald in der Schwendi
- 1540: ein an Stadtbesitz angrenzendes Wäldchen am Tonisberg
- 1547: etwa eine an Stadtbesitz angrenzende Juchart Wald und Boden im Farnen
- 1547: einen an die Wienachtshalde angrenzenden Wald am Tonisberg
- 1571: einen an die »Stadhölzer« angrenzenden, vermutlich am Tonisberg gelegenen und etwa fünf Jucharten umfassenden Wald
- 1573: einen etwa 70 Jucharten umfassenden Wald, »zur Tanne« genannt und am Hohenfirst gelegen, anstossend an den Waldkircher Wald und an den dem Spital zu St. Gallen gehörenden Hof Hinterloch (heute Gemeinde Waldkirch)
- 1582: eine Weide samt einem jungen Holzschutz von etwa sieben Jucharten, auf dem Chorb genannt; sie grenzte an Wald, welcher der Stadt, und an Güter, die dem Spital gehörten.¹⁵

Zu einem grossen Kauf kam es 1616; damals erwarb die Stadt St. Gallen von Judith Riner (1565–1634), der Witwe des Zunftmeisters der Weber, Sebastian Högger (1564–1614), vier an städtischen Besitz angrenzende Wälder, einer hinter Wienachtshalden gelegen, die andern drei Kalchdorren, Schwendi und Meldegg genannt. Das etwa 60 Jucharten umfassende, vermutlich zusammenhängende Waldstück kostete 2700 Gulden. Das war ein stolzer Preis, wenn man bedenkt, dass die Stadt St. Gallen 1616 an direkten Steuern 8970 Gulden einnahm.¹⁶

Zur weiteren Abrundung ihres Besitzes in Gaiserwald kaufte die Stadt 1682 für 160 Gulden von Johannes Zollikofer (1616–1694) sechs Jucharten »jungen Holzschutz und Boden« in Hohfirst; dieser Boden grenzte an die »Stadhölzer« und an die »Gerichtsmarken«, d. h. an die Grenze von Waldkirch.¹⁷

Der Bodenerwerb durch die Stadt St. Gallen bzw. durch das städtische Bauamt ging im 18. Jahrhundert weiter: Zu einem eigentlichen »Grosseinkauf« kam es 1717, als eine halbe Juchart Wald für 15 Gulden im Farnen gekauft wurde und dazu im Oberholz rund 25 Jucharten für 650 Gulden.¹⁸ Dieses Waldstück im Oberholz bzw. auf dem Ätschberg ist im Verzeichnis von 1732 noch als Sebastian Eberlis Wald eingetragen; 1797 heisst es dann »Schifflimachers Holz«.

Landerwerb durch Tausch

Vermutlich wenn es darum ging, ihren Besitz zu arrondieren, tauschte die Stadt Land, beispielsweise 1636 ein Waldstück zu Meldegg und 125 Gulden gegen zwei

¹⁵ Bd. 567b3, S. 43–89.

Korb = Chorb, südlich des Locherhofs, heute in der Gemeinde Waldkirch.

¹⁶ Bd. 567b3, S. 89–95.

HÖHENER: Bevölkerung und Vermögensstruktur der Stadt Sankt Gallen im 16. und 17. Jahrhundert, S. 56, S. 212–213.

¹⁷ Bd. 567b3, S. 99–102.

¹⁸ Bd. 567b3, S. 125–135.

Jucharten Wald im Farnen gelegen. Dieser Wald im Farnen grenzte überall an städtischen Besitz und war deshalb der Stadt willkommen.¹⁹

Ein weiterer Tausch folgte 1693: Die Stadt erhielt sieben an ihren Besitz grenzende Jucharten im Hohfirster Wald gelegen und gab dafür zwei Waldstücke von etwa vier Jucharten und von etwa einer halben Juchart.²⁰ 1716 wurden etwa sechs Jucharten, die »allerseits an des Bauamts Holz« angrenzten, im Farnen gelegen, durch Tausch erworben.²¹ Und schliesslich kamen 1722 zwei Jucharten Wald im Gebiet Tonisberg/Hohfirst, im Schnarten Rahn genannt, an das Bauamt der Stadt St. Gallen.²²

Der Grundbesitz der Stadt St. Gallen in Gaiserwald

Wegen eines Streits der Gemeinde Gaiserwald mit dem Bauamt der Stadt betreffend Anlage (Steuer) für Erstellung und Erhaltung der Spiseggbrücke und des Hätterenstegs wurden die Stadtgüter in Gaiserwald 1721 geschätzt; die Schätzung ergab folgende Beträge:

Wäbeliswald (Weibelisholz)	15 000 Gulden
Tonisberger Wald	16 000 Gulden
Oberholz und Kalchstoren	12 000 Gulden
Farnenholz	5 000 Gulden
Hochwacht hinter dem Tobel	400 Gulden
	48 400 Gulden ²³

In zwei Verzeichnissen aus den Jahren 1732 und 1797 sind die in Gaiserwald gelegenen und dem Bauamt der Stadt St. Gallen gehörenden Wälder aufgeführt:²⁴ Farnen, Tonisberger Holz oder Wienachthalden, Hinter-Tonisberg an der Wienachthalden, Tonisberg bzw. Schnat, Schifflimacher Wald oder im Tritt, Zollikofers Holz oder Hohfirst, Hohfirst, im Chapf bzw. Fuchsloch. Der Umfang dieses Waldbesitzes betrug etwa 215 Jucharten oder 60 Hektaren. Wenn unsere Berechnungen stimmen, gehörten gegen Ende des 18. Jahrhunderts etwa fünf Prozent des heutigen Gemeindegebietes von 1263 Hektaren der Stadt St. Gallen. (Die Ortsbürgergemeinde St. Gallen besitzt heute 172,07 Hektaren Grund und Boden in Gaiserwald, also 13,6 Prozent des Gemeindegebietes.) Auf jeden Fall war schon vor der Helvetischen Revolution von 1798 ein vermutlich ziemlich zusammenhängendes Waldstück zwischen St. Josefen und dem Locherhof im Besitz der Stadt St. Gallen.

¹⁹ Bd. 567b3, S. 96–98.

²⁰ Bd. 567b3, S. 103–106.

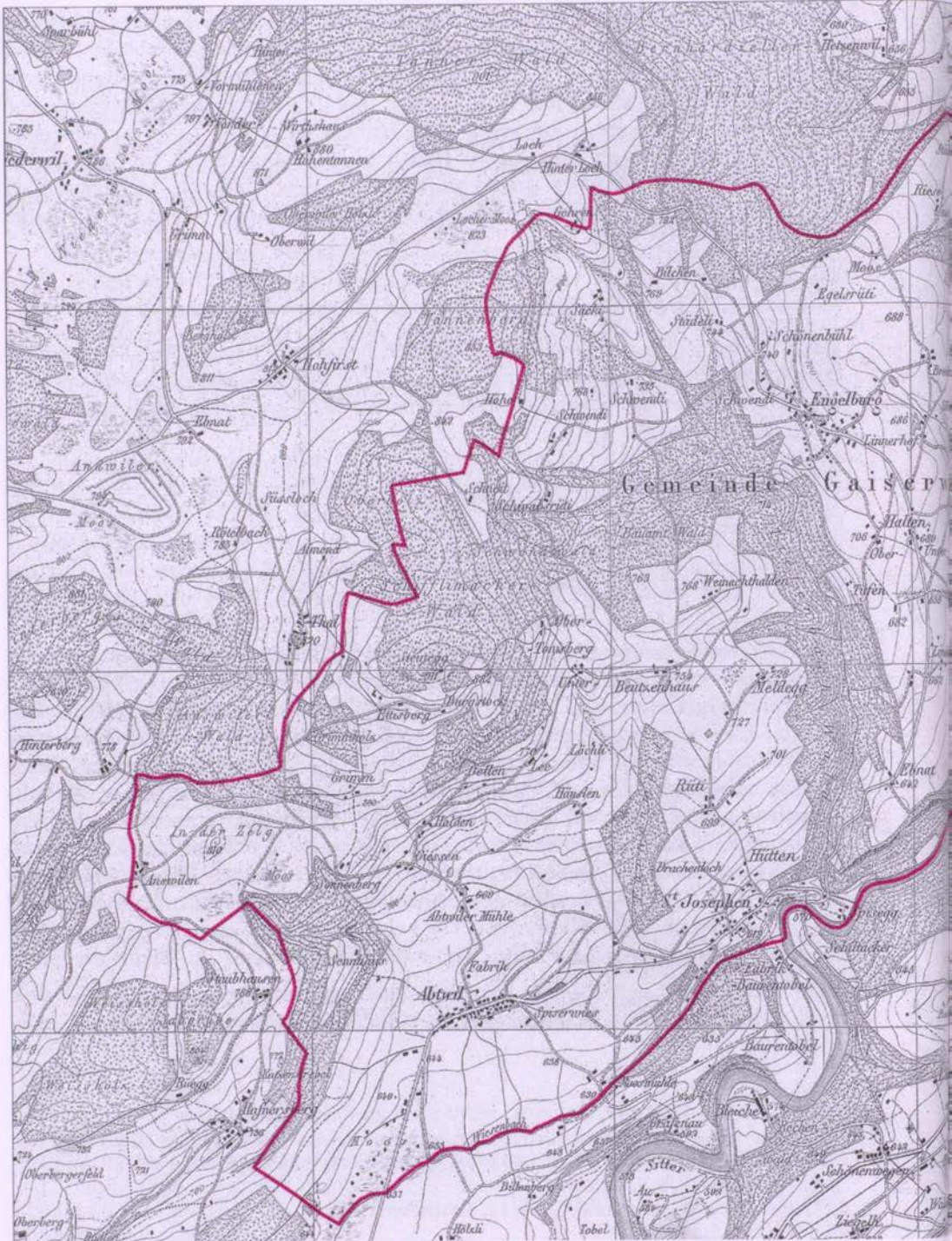
²¹ Bd. 567b3, S. 113–116.

²² Bd. 567b3, S. 137–139.

In den Verordnetenprotokollen finden sich zahlreiche Hinweise auf Waldkauf und -tausch, beispielsweise VP 1755–1756, S. 347–348, S. 285, S. 353; VP 1756–1757, S. 13, S. 37–38, S. 173, S. 326.

²³ Gemeindegbuch Gaiserwald, S. 34, 11. Dezember 1721.

²⁴ Tr. O, No. 5,3 und 5,5.



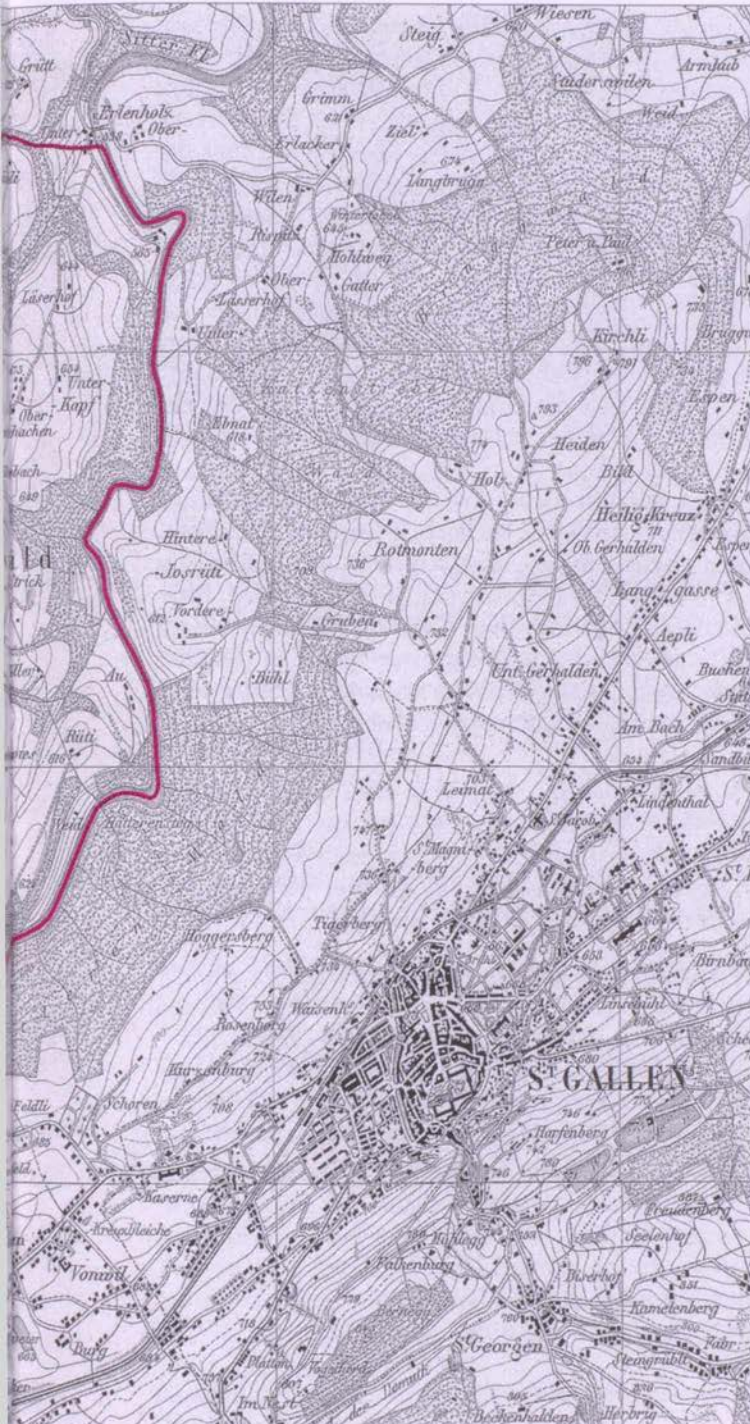


Abb. 4 Die Gemeinde Gaiserwald, Topographischer Atlas der Schweiz, Hermann Siegfried, um 1880, StadtASG.

Die Gemeinde Gaiserwald erstreckt sich am Südhang des Tannenbergs von rund 550 bis 900 Meter über Meer. Die Gemeindefläche umfasst 12,63 Quadratkilometer und wird vom Tüfentobel in die Siedlungsgebiete St. Josefen und Abtwil sowie Engelburg getrennt. Wiesenbach und Sitter bilden im Süden die Grenze gegen die Gemeinde St. Gallen, die Sitter im Osten gegen Wittenbach; im Norden stösst Gaiserwald an Waldkirch, im Westen an Andwil und Gossau.

Der Grundbesitz der Stadt St. Gallen in der Gemeinde Gaiserwald verteilte sich auf verschiedene Institutionen und Ämter. Weitaus der meiste Boden gehörte dem Bauamt der Stadt. Der Besitz des St. Galler Spitals war dagegen klein: der Zehnt vom Hof Ätschberg, eine Wiese in Abtwil, im Tritt gelegen, eine Waldparzelle beim Lässerhof und ein Gut, »Veld« genannt, an der Sitter. Was das Seelamt der Stadt seit 1665 in Gaiserwald besass, beschränkte sich auf eine Liegenschaft im Chapf. Daneben waren immer auch einzelne Bürger Landbesitzer in Gaiserwald.²⁵

Die Stadt St. Gallen besass nicht nur in der Gemeinde Gaiserwald Grund und Boden, sondern gemäss dem »Verzeichnis der Waldungen des löblichen Bauamts« von 1797 auf dem Gebiet der Stadt selber (Bernegg, Steingrub), sodann in den »Gerichten« (Territorium) von Appenzell, St. Georgen, Straubenzell, Rotmonten, Tablat und Wittenbach – alles in allem etwa 900 Jucharten oder 252 Hektaren.²⁶ Mit dem Holz aus diesen Wäldern deckten das Bauamt und andere Ämter den Bedarf an diesem wichtigen Rohstoff, ebenso die gewerbetreibenden Bürger und die Bleicher der Stadt.²⁷

In Anbetracht dieses Grundbesitzes erstaunt nicht, dass die Holzmarktsordnung der Stadt St. Gallen, wie sie im Stadtbuch von 1673 verzeichnet ist, die »marchen«, d. h. die Grenzen, wo die Ordnung gültig sein soll, ziemlich weit über städtisches Gebiet hinaus umschreibt: Vom Tonisberg über Hohfirst, Bächi (Wittenbach), Kappel (Kappelhof), Riedererholz hinaus ins Martinstobel, dann die Goldach hinauf nach Schwendi (Speicherschwendi) und über Loch (Wenigerweiher), Egg (Dreilinden), Köllisbrunnen zum Wattbach, weiter dem Wattbach entlang ins Sittertobel, hinauf nach Sturzenegg und über das Breitfeld wieder zum Tonisberg.²⁸

Das Chräsrecht

»Chräs« (Kres, Kreeß, Kräß) ist der Mundartausdruck für Reisig, besonders von Tannen, mit oder ohne Nadeln, das »Chräsrecht« das Recht, in einem Wald Reisig zu sammeln.²⁹

Chräs wurde in St. Gallen auf den Bleichen gebraucht, vermutlich zum Abdecken der ausliegenden Leinwandtücher als Schutz vor Tieren.³⁰ Aus Chräs wurden Reisigbündel oder Reisswellen »Pöscheli« zum Heizen und Reisbesen hergestellt.

Im dritten Stadtsatzungsbuch von 1508ff. ist ein Abschnitt den aus Chräs gefertigten Reisigbesen gewidmet. Es heisst dort, niemand dürfe – bei einer angeordneten Busse von 10 Schilling Pfennig – Chräsbesen auf dem städtischen Markt

25 STAERKLE, G., 10.

Tr. L., No. 3 a.

26 Tr. O., No. 5, 5.

27 Rq., 2, S. 237.

28 Rq., 2, S. 357.

29 Idiotikon, 3, Sp. 853–854; 6, Sp. 287.

Reis = Zweiglein

30 Rq., 2, S. 237: Sie sollen die Bleichfelder »mit kräß wohl bedeckhen, daß die leinwadt nicht davon besudlet werde«.

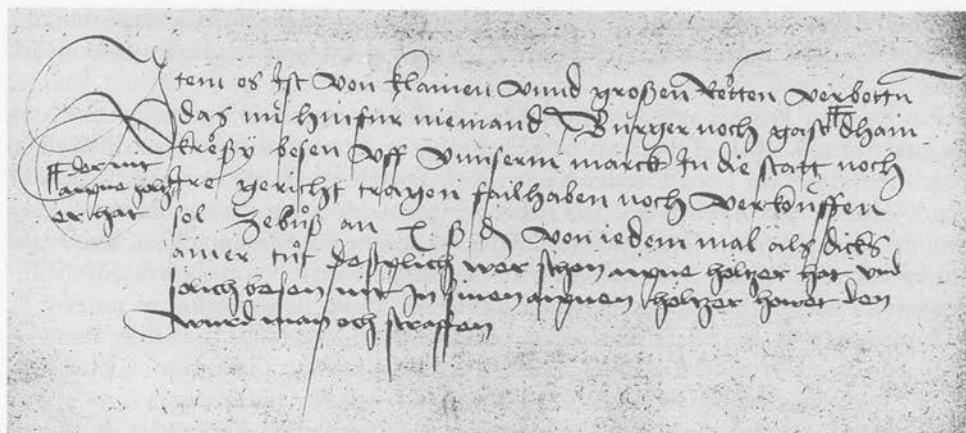


Abb. 5 Stadtsatzungsbuch 1508 ff., f. 52v, mit der Erwähnung von »kreßy besen«, Stadtarchiv St. Gallen.

feil halten, der nicht eigenen Wald besitze. Wer Wald besass und »solche Besen nicht in seinen eigenen Hölzern huet«, wurde ebenfalls bestraft.³¹

Streit wegen des Chräses

Im 16. Jahrhundert

Am 2. August 1556 verkauften Jacob Anthon Wybli (Wäbeli, Weibeli?) und Elisabeth Nostler auf der »Wingarthalde« (Wienachtshalden) dem Sanktgaller Bürger Sebastian Högger, genannt Mühlebach, den oben erwähnten Wald im Umfang von etwa 20 Jucharten, »in Gaiserwald, hinter der Wingarthalde gelegen«, für 290 Gulden. An diesen Verkauf waren zwei Bedingungen geknüpft:

1. Die Verkäufer und ihre Erben müssen den Hag, der durch den Wald geht, wenn immer nötig, machen, und zwar ohne dass dem Käufer dadurch Kosten entstehen.
2. Das Chräs vom gefällten Holz gehört »dem Hof Wingarthalde«; es muss, wenn es anfällt, »ohne des Höggers und seiner Erben Entgelt« innerhalb eines Monats aus dem Wald geführt werden.³²

In dieser Zeit und an diesem Ort scheint das Chräs noch ohne Zweifel den an den Wald grenzenden Anstössern gehört zu haben; sie waren also noch im unbestrittenen Genuss des Chräsrechts. Das änderte sich in den folgenden Jahrzehnten von Fall zu Fall: Im Jahr 1580 kam es zu einem Prozess zwischen Hans Schwendimann und der Stadt St. Gallen, weil Schwendimann das Chräs von den im Wald zu Gädmen (bei Speicherschwendi) gefällten Tannen für sich beanspruchte. Der

³¹ Rq, 1, S. 266.

³² Tr. 34, No. 20.

Ammann von Tablat entschied vor dem Gericht in St. Fiden, Schwendimann solle »dieses Chräs halber« verzichten und selbiges der Stadt »zudienen und gehören«. ³³

Ein weiterer Prozess vor dem Gericht in St. Fiden folgte 1599 zwischen Barbara Eugster, »am Bach in Tablat ob St. Georgen gesessen«, und der Stadt St. Gallen. Nach Aussage von Frau Eugster hatten ihre Vorfahren bisher seit »unvordenklichen Jahren« das Recht »zu dem Chräs in dem Holz ob ihrem Haus gehabt« (Sonder, Sonderwald). Jetzt machte ihr der städtische Baumeister dieses Recht auf einmal streitig. Diesen Prozess verlor die Stadt. Sie wurde »von diesem Chräs abgewiesen« und Barbara Eugster erhielt das Recht, dasselbe weiterhin zu nutzen. ³⁴

Im 17. Jahrhundert

Schon 1669 war es zum Streit gekommen zwischen den »Hofleuten zu Waldkirch« sowie allen jenen, die Rechte im Hohfirster Wald und das Trittrecht »in das Gemeinwerk« hatten, und »dem ganzen Hof der Hohen Tanne«. Es ging damals um den Weidegang im Gemeindebesitz, auf der Allmend. Als Tritt und Tratt, Trieb und Tratt bzw. Trittrecht und Triebreht wurde die Weidgerechtigkeit bezeichnet, das Recht, das Vieh über ein fremdes Grundstück zur Weide treiben und auf fremden Grundstücken weiden lassen zu dürfen. Die Hofleute wollten die Besitzer der »Hohen Tanne« im Gemeinwerk nicht mehr Holz schlagen lassen, und sie verboten ihnen sogar den Zutritt, bis »der Hof Hohentannen seine Rechte erzeige«. Dadurch entstanden den Bauern von Hohentannen »grosse Unkosten«. Um ihre Rechte zu beweisen, konsultierten sie den Kaufbrief »der Herren der Stadt St. Gallen« aus dem Jahre 1573, der folgende Bedingungen enthält. ³⁵

Das Vieh der Bauern des Hofes Zur Tanne, zu welchem der Tannenwald, gelegen am Hohfirst, gehört, soll »Tritt und Tratt in diesem Wald haben« und sonst niemand. Sie sollen ihn vor fremdem Vieh mit einem Hag schützen und diesen auf ihre Kosten errichten, ohne Schaden und Nachteil der Stadt; der Hag gehört dann ihnen.

Die Bauern sollen darin weder mähen, heuen noch etwas abschneiden und nichts daraus nehmen, tragen oder führen, weder grosses noch anderes Holz. Sie dürfen nur das Vieh, »so den Tritt hat«, darin weiden lassen.

Wenn die Stadt im Wald einen »Schachen« machen oder Holz hauen will, darf sie das Waldstück, wo das Holz gehauen wurde, etwa zehn Jahre lang einhagen, »damit das Vieh dem neu aufgeschossenen Holz« keinen Schaden zufügen und wieder Holz wachsen kann. ³⁶

³³ Tr. 39, No. 16, 29. September 1580.

³⁴ Tr. 39, No. 19 b.

³⁵ Tr. 34, No. 22, 8. August 1573.

Von diesem Kaufbrief gibt es eine beglaubigte Kopie vom 26. April 1670: Tr. 34, No. 26a, No. 2.

³⁶ Schachen = kleines Gehölz, kleine vereinzelt Waldparzelle, einzeln stehendes Stück Waldung; kleine Waldparzelle, die sich durch höhern Holzwuchs oder weil abgeholzt wurde vom übrigen Wald abhebt.

Idiotikon, 8, Sp. 102–103.

Die Einwohner des Hofes Zur Tanne oder wer auch immer »die Weide oder Brache unter dem Forenholz, auf dem Chorb genannt,« innehat, sollen der Stadt St. Gallen »Steg, Weg und Strasse« im Sommer und Winter aus dem Wald bis an die Landstrasse um zu reiten, zu gehen und zu fahren freigeben.³⁷

Im Frühling 1670 stritten die Stadt St. Gallen und die Besitzer des Hofes Zur Tanne, Ulrich Schopp, Peter Thürlemann und Niclaus Stoss, miteinander wegen des Chräs und der Stecken aus dem Tannenwald. Vor dem Gericht in Waldkirch wurde am 11. Juni 1670 folgendes Urteil gefällt:

Der Kaufbrief von 1573 bleibt in Kraft; dort steht, dass die Inhaber des Hofes Zur Tanne im Tannenwald das Tritt- und Trattrecht haben.

Wenn in diesem Wald geholt wird und die Stadt St. Gallen als Besitzer das Abholz oder Chräs nicht selber braucht, solle sie es den Inhabern des Hofes Zur Tanne »um einen billigen Preis zu kaufen geben, damit der Wald gesäubert werde und sie das Tritt und Tratt ungehindert nutzen« können, so wie es übrigens an andern Orten auch geschieht.³⁸

Offensichtlich, weil bei dieser Verhandlung die Frage gestellt worden war, ob es betreffend diesen Wald nicht zwei Kaufbriefe gebe, die nicht gleich lauteten, gingen »Streit und Missverständnis« weiter.

Die Städter waren der Meinung, »das Chräs gehöre ihnen und nicht den Bauern« der Güter »zu der Hohen Tanne«. Das Trittrecht wollten sie weiterhin gewähren, das Chräs jedoch nicht mehr verabfolgen lassen. Auch daraus entstanden den Besitzern des Hofes Zur Tanne grosse Unkosten, für die jemand aufkommen sollte. Neben Peter Thürlemann, Ulrich Schopp und Klaus Stoss hatte auch Junker Sebastian Schobinger (1641–1685) aus St. Gallen Besitz in Hohentannen.³⁹ Der wollte sich an den Unkosten jedoch nicht beteiligen. Darum waren die Bauern der Ansicht, wenn Junker Schobinger ihnen nichts an die Kosten zahlen wolle, solle auch er weder Trittrecht noch Chräsrecht beanspruchen. Da man sich nicht einigen konnte, kam die Angelegenheit noch einmal vor das Gericht in Waldkirch, wo Simeon Burgstaller, Wirt zu Waldkirch, und Baschli Eigenmann auf Befehl des Vogts auf Schloss Oberberg, Junker Meinrad Adam Tschudi, den Streit am 8. Juni 1671 schlichteten:

Ein erster Punkt betraf die Unkosten. Junker Schobinger zahlte den drei genannten Bauern »für seinen Teil des Gutes zu der Hohen Tanne« 8 Gulden und »in dem Wirtshaus zu Waldkirch« einen Trunk, »dessen die Bauern wohl zufrieden« waren.

Zum Zweiten ging es um Strassen und Wege, die nicht verändert werden durften, und um Wegrechte.

Betreffend das Chräsrecht kam schliesslich folgender Vergleich zustande: Junker Schobinger kann »seinen vierten Teil an dem Chräs in dem Hohen Tannerwald haben«, wie ein anderer Hofgenosse Zur Tanne.⁴⁰

Zu einer vorläufig letzten Gerichtsverhandlung in Waldkirch kam es am 4. November 1671, als Ulrich Schopp, Peter Thürlemann und Mithaften gegen die Stadt

37 Tr. 34, No. 22.

38 Tr. 34, No. 26a, No. 1.

39 Vgl. dazu RP 1671, f. 211r-211v.

40 Tr. 34, No. 26a, No. 2.

St. Gallen klagten und folgendes »zu Recht erkannt und gesprochen« wurde:

1. Wegen des Chräs es »sein Verbleiben haben«.
2. Betreffend des Kaufbriefes »um den Wald Zur Tanne« solle derselbe »bei seinen Kräften« beiben.
3. Den Hag zwischen dem Wald und den Gütern dürfen die von der »Tanne« aus dem Holz des Tannenwaldes machen.
4. Die Sanktgaller sollen den alten Weg aus dem Wald benützen oder über ihre oder des Spitals Güter fahren. Falls sie über die Güter »der Tanner« fahren und dadurch Schaden entsteht, soll dafür Entschädigung geleistet werden.⁴¹

(Am 12. Januar 1685 verkaufte übrigens Sebastian Schobinger dem Linsebühmlant der Stadt St. Gallen umfangreiche »Stücke und Güter« im Gebiet Hohfirst und Tannenbergr für 2000 Gulden; sie gingen dann am 27. September 1690 an das Heiligeist-Spital St. Gallen über.⁴²)

1701, Tablat und Gaiserwald

Man scheint dann lange Zeit wegen des Chräs Ruhe gehabt zu haben – bis es 1701 deswegen zwischen dem Bauamt der Stadt St. Gallen und den Gemeindefeuten aus Tablat und Gaiserwald wieder zum Streit kam. Diese hatten seit vielen Jahren das Chräs von den gefällten Tannen zusammenlesen, also das Chräsrecht ungehindert und von den Bannwarten des Bauamtes unverwehrt ausüben können.⁴³ Dann begann das Bauamt auf einmal, »das Chräs zu der Bürgerschaft Nutzen zu Büscheli« zusammenzubinden, es selber zu verwenden und damit ein Geschäft zu machen.⁴⁴

Das passte nun weder den Gemeindegossen in Tablat und Gaiserwald noch den Appenzellern zu Niederdeufen, und sie begannen, auf das Chräsrecht zu pochen.⁴⁵ Es kam zu Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Pflzrat, der obersten äbtischen Gerichtsbehörde, in St. Gallen ausgetragen wurden. Im November 1701 entschied der Pflzrat, die Tablater und Gaiserwalder müssten beweisen, dass sie seit vielen Jahren das Chräsrecht ausgeübt hätten. Sofern diese Beweise vorgelegt werden könnten, werde geschehen, »was Recht ist«. Im Dezember lautete dann das Urteil folgendermassen: weil die Gaiserwalder an jenen Orten, wo sie das Trittrecht haben, seit »unvordenklichen Jahren« das Chräsrecht unbestritten innehaben, solle ihnen dieses Recht auch fernerhin gelassen werden.⁴⁶

41 Tr. 34, No. 26a, No. 3.

Tr. 35, No. 44.

42 Tr. D, 43, No. 14 a.

Vgl. dazu beispielsweise RP 1686, S. 320–321, 19. Juli 1686.

43 Tr. 0, No. 5, 9.

44 BP 1698–1717, S. 116.

VP 1702–1707, o. S., 6. Dezember 1704.

45 RP 1704, S. 250.

46 Rezesse des Pflzrates vom 18. November und 1. Dezember 1701, Tr. 0, No. 5, 9 und Tr. 35, No. 45.

1704–1705, Appenzell Ausserrhoden, Buebenrüti

Ende Januar 1704 machten sich die »Verordneten zu den Gebäuden« (die Baukommission) Gedanken zum Chräsrecht. Sie fürchteten, es könnte »wegen unlängst erhaltenem Urteil« – sie dachten wohl an jenes vom 1. Dezember 1701 – das Chräsrecht »bald von allen Gotteshausleuten« angesprochen werden. Zur Hintertreibung solchen Übels und »Beibehaltung eines General-Rezesses« schlugen sie vor, mit Landeshofmeister Georg Wilhelm Rink von Baldenstein zu verhandeln.⁴⁷

Im Juli 1704 traf in St. Gallen ein Brief von Landschreiber Jacob Zellweger aus Trogen ein. Ihm entnahm Amtsbürgermeister Laurenz Werder (1646–1720), der Landmann Conrad Eugster aus Teufen habe sich bei seiner Obrigkeit beklagt: Wenn »die Herren Nachbarn« aus der Stadt im Wald zu Buebenrüti, »allwo er anstosst«, Holz aufstaffeln (zuschneiden und aufschichten) liessen, habe er jeweils für einen Staffel 3 Kreuzer bezahlt und dafür das Chräs wegführen dürfen. Das sei »auf solche Weise von unerdenklichen Jahren her geübt und gebraucht worden«. In neuester Zeit nun hätten die Bannwarte »solches nicht mehr gestatten wollen, sondern das Chräs selbst wegnehmen lassen«. Der Landschreiber bat, »weil dies eine schon lang geübte Sache« sei und Eugster »sein Gut eben auf solches Recht hin« gekauft habe, solle man es »weiter passieren« lassen und »die Sache wiederum in die alten Schranken leiten«, damit Eugster das Chräs »wie von alters her« wegnehmen könne. Falls das nicht möglich sein sollte, möge man »die Ursachen solcher Neuerungen« bekanntgeben.⁴⁸

Bürgermeister und Rat antworteten am 29. Juli 1704: Das Chräs wurde in der Buebenrüti und in anderen Wäldern den Anstössern zu diesem Preis überlassen, weil man es »selbst nicht benötigte«. Das geschah jedoch nicht aus »Schuldigkeit, sondern aus freiem Willen«. Das Bauamt kann aber das Holz sorgfältig zusammenhalten und »mit dem Unsrigen nach eigenem Belieben« schalten und walten; es sei denn, irgend jemand könne mit Dokumenten beweisen, er habe »das bessere Recht auf unser bezahltes und vergoltenes Eigentum«. ⁴⁹

Wegen des Chräsrechts kam es am 1. August vor dem Kleinen Rat in Trogen zur Verhandlung zwischen dem Bauamt St. Gallen sowie Conrad Eugster und Andreas Schwendimann. Das Bauamt hatte das Chräs aus »nachbarlicher Güte und Willfahr« überlassen, was zwar »einer uralten Übung und Rechtsame« entsprach, jedoch »weder mit Brief noch Siegel« bewiesen werden konnte. Darum baten die Appenzeller, ihnen das Chräs »wie von altem her« zu verabfolgen.⁵⁰ Dass Eugster in seinem unbegründeten Anspruch auf das Chräs abgewiesen wurde, erfahren wir aus einem Schreiben der Stadt vom 6. November 1704.⁵¹

47 BP 1698–1717, S. 116, 29. Januar 1704.

Ein »Rezess« ist ein Vergleich, ein Urteil bzw. das schriftlich niedergelegte Ergebnis von Verhandlungen.

48 Missiven, 21. Juli 1704.

RP 1704, S. 174, 25. Juli 1704.

49 Missivenprotokolle, 1702–1705, Bd. 634, S. 580–581.

50 Tr. 37, No. 7, a.

51 Bd. 634, S. 628–629.

Mitte November schickte der Rat den Gerichtsschreiber vor den Landrat in Herisau, um betreffend Chräsrecht auf Buebenrüti und Conrad Eugster von Teufen einen besiegelten Urteils-Rezess, ein rechtskräftiges Dokument, zu erhalten.⁵² Ein solcher Rezess wurde am 22. November 1704 in Herisau von der »Appenzell Ausserrhodischen Landschreiberei« ausgestellt. Darin wurde das, was Anfang August 1704 in Trogen verhandelt worden war, protokolliert. Beigefügt wurde eine »Protestation« der Landleute, »dass im unvermuteten Abschlagsfall des Chräses sie verlangen, dass vonseiten des Bauamtes die Rechte, über ihre Güter in die anstossenden Waldungen zu gehen und zu fahren«, ebenfalls »brieflich erwiesen werden«.⁵³

Wegen dieses Geschäfts wollte der Rat der Stadt nun eine »Deputatschaft« zum Landrat nach Herisau schicken, bestehend aus dem Bauherrn (Stadtbaumeister) und dem Stadtschreiber.⁵⁴ Es dauerte dann fast ein Jahr lang, bis die beiden Abgesandten der Stadt St. Gallen vor dem Grossen Landrat erscheinen und einen weiteren Rezess mit nach Hause nehmen konnten.

In diesem, am 21. November 1705 in Herisau ausgefertigten Schreiben ist »von einigen in Teufen sesshaften, an die sanktgallischen Waldungen stossenden Landleuten« die Rede, welche in diesen Wäldern das Chräsrecht »prätendierten« (fordern, beanspruchen). Weiter werden das vor einem Jahr deswegen gesprochene Urteil und der diesbezüglich ausgestellte Rezess (vom 22. November 1704) bestätigt – allerdings mit dem Zusatz, »dass es des Fahrens und Zugangs halber in und aus gedachten Waldungen strikte bei alter, bisher gepflogener Übung sein Verbleiben haben solle«. Schliesslich wurde wieder die Bitte ausgesprochen, dass den Anstössern die Überlassung des Chräses aus »nachbarlicher Freimütigkeit zugestanden werde«.⁵⁵

1704–1710, Gaiserwald

Weil im Herbst 1704 der Streit wegen des Chräses eskalierte, beschloss der Rat der Stadt St. Gallen, man solle mit Holzfällen »an den streitigen Orten innehalten«, das Geschäft beim Landeshofmeister »mit Eifer« betreiben und auf Abstellung dieses Übels dringen.⁵⁶ Zu diesem Behufe wurden die Verordneten Herren, d.h. eine Ratskommission, beauftragt, ein Gutachten auszuarbeiten, das am 11. Dezember 1704 im Rat verlesen und bestätigt wurde.⁵⁷

52 RP 1704, S. 250.

53 Tr. 37, No. 7, a.
RP 1704, S. 261.

54 RP 1704, S. 269.
Bd. 634, S. 649.
RP 1705, S. 3.

55 RP 1705, S. 205.
Tr. 37, No. 7, b.

56 RP 1704, S. 250, 16. November 1704.

57 RP 1704, S. 269.

Der Stadtschreiber, der Jurist Christoph Hochreutiner (1662–1742), welcher 1682 an der Universität Duisburg den Doktorgrad erworben hatte, arbeitete 1705 ein Memorial aus, das dem Landeshofmeister überbracht wurde.⁵⁸ Das leidige »Chräsgeschäft« zog sich aber hin und konnte erst im März 1706 mit einem Recess (Vergleich) oder Urteilsbrief zwischen dem Bauamt der Stadt St. Gallen und »etwelchen Trieb- und Trattgenossen aus dem Hof Abtwil in Gaiserwald« vorläufig zu einem Abschluss gebracht werden.⁵⁹

Das Bauamt erhielt das Recht, in seinen Wäldern, »im Farnen genannt, ganze Tannen zu fällen«, Holz und Chräs zu eigenem Gebrauch abzuführen sowie »stehendes Holz gesamthaft mit dem Chräs zu verkaufen«. Wenn das Bauamt dort Holz fällen liess und das Chräs nicht benötigte, durften es die Abtwiler zusammenlesen, »wie es bisher damit geübt wurde«. Dieser Satz im »Recess« vom 29. März 1706 weist darauf hin, dass das Chräslesen auch in Gaiserwald seit alters her Brauch war.⁶⁰

Um Gültigkeit und Wirkung des »auf der Pfalz des fürstlichen Stifts und Gotteshauses St. Gallen« ausgestellten Vergleichs zu prüfen, wollte der städtische Bauherr, der Stadtbaumeister Hans Conrad Fels (1645–1720), im Juni 1706 in Abtwil etwas wenig Holz »staffeln lassen« – was ihm aber auf Betreiben der Bauern durch den Statthalter des Klosters verboten wurde, weil die Bauern das Chräs von neuem für sich beanspruchten.⁶¹ Der abgeschlossene Vergleich war offensichtlich nicht viel wert, denn die Abtwiler Bauern führten im Herbst 1706 »wider alles Protestieren mit Wagen und Rossen das Chräs« weg.

1707 hatte der städtische Bannwart Hans Balthasar Widenhuber (1652–1714) Anlass zu klagen.⁶² Am 22. April berichtete er im Kleinen Rat, die bei den Wäldern wohnenden Bauern würden »zu allen Zeiten und nach ihrem Belieben in das Holz gehen und unverantwortlichen Schaden zufügen«. Sie hätten auch gedroht, wenn man ihnen »auf ihr Begehren nicht wieder Holz zu kaufen gebe«, wollten sie es gemäss eines Beschlusses des Pfalzrates einfach nehmen.

Die äbtische Verwaltung spielte eine etwas zwielichtige Rolle und widmete sich dieser ganzen Angelegenheit ohne grossen Eifer. Wurden »Schaden und Frefel in dem Kloster droben« gemeldet, verfahren die Bussenrichter mit den Fehlbaren »ganz gelinde« und für die angerichteten Schäden wurde »fast nichts« vergütet. Der Rat der Stadt beschloss deshalb, »dass solchem Unwesen nicht länger zugesehen« und im Stift »mittelst einer Konferenz die anständige Remedur begehrt« werde. Falls den städtischen Forderungen nicht entsprochen werden sollte, gedachte der Rat, »das Geschäft an höheren Ort«, d. h. vor die Schirmorte oder die Tagsatzung zu bringen.⁶³ Vermutlich beschäftigte sich nicht bloss die äbtische Verwaltung nur mit halbem Herzen mit diesem Chräsgeschäft, sondern auch der städ-

58 Bd. 867, S. 141, 13. Dezember 1705.

59 Tr. 34, No. 29 a und b.

60 Tr. 34, No. 29 a und b.

61 RP 1706–1707, S. 134.

62 RP 1706–1707, S. 229.

RP 1706–1707, S. 363.

63 RP 1706–1707, S. 363.

tische Rat, dauerte es doch mehr als drei Jahre, bis die gewünschte Konferenz am 11. August 1710 endlich zustande kam.⁶⁴

Rechtsgutachten

Für die Konferenz hatte sich die Stadt allerdings gut vorbereitet und durch ihren gelehrten Stadtschreiber, Dr. iur. Christoph Hochreutiner, schon 1707 ein Rechtsgutachten ausarbeiten lassen.⁶⁵ Die rund 20 Seiten umfassende, im Stadtarchiv St. Gallen verwahrte »Rechtliche Deduktion [Ableitung], den mit den fürstlich-sanktgallischen Gotteshausleuten habenden Chräsrechtstreit betreffend«, wurde später auf das Jahr 1737 datiert. Das Gutachten stützt sich auf eine 36 Seiten starke Schrift mit dem Titel »Casus figuratus« (Angenommener Fall) vom 14. April 1706.⁶⁶ Ihr Verfasser war der 1682 in Ravensburg zum Stadtsyndikus (Ratgeber und Vertreter der Bürgerschaft, Rechtsberater) bestellte lic. iur. Johann von Braunendal aus Biberach, »der Römischen Kaiserlichen Majestät Rat« und Ratskonsulent (gestorben 1711).⁶⁷

Die von Johann von Braunendal verfasste Schrift wurde für sanktgallische Verhältnisse bearbeitet; es geht darin um folgendes:

Die Stadt St. Gallen besitzt in der fürstlich-sanktgallischen Landschaft viele Waldungen. Wegen diesen wird sie von einigen Gemeinden und Privaten angefochten, wenn darin Holz gefällt und abgestaffelt wird, und zwar aus folgendem Grund: Zur Beaufsichtigung dieser Wälder sind Förster und Bannwarte angestellt. Sie erhalten vom Waldbesitzer freiwillig, weil man es nicht selber braucht, seit 30, 40 und mehr Jahren von den gefällten Hölzern das Chräs (Reisig) und Abholz. Die städtischen Amtleute verkaufen es sodann »um ein geringes Geld« den Dörfern und Gemeinden.

Im Zusammenhang mit diesem alten Brauch, der »an vielen Orten im Heiligen Römischen Reich«, beispielsweise auch in Biberach und Ravensburg, gepflegt wurde, drängten sich zu Anfang des 18. Jahrhunderts folgende Fragen auf:

1. Muss die Stadt St. Gallen Abholz und Chräs ihren Amtleuten und diese es den Gemeinden weiterhin zukommen lassen?
2. Kann von diesem Brauch »aus Recht des Besitzes und der Verjährung« ein Rechtsanspruch (erlangtes Recht) abgeleitet werden oder fehlen nicht vielmehr alle dafür erforderlichen Rechtstitel?

64 VP 1707–1715, o. S., 18. Februar 1709.

RP 1710, S. 224.

65 RP 1706–1707, S. 373.

RP 1710, S. 233–234.

66 Tr. 0, No. 5, 10 und 11.

67 Vgl. DREHER, Alfons: Das Patriziat der Reichsstadt Ravensburg, Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1966, S. 523.

Braunendal stand während nahezu 40 Jahren in Biberach und Ravensburg in öffentlichem Dienst.

Tr. 0, No. 5, 10, S. 7.

3. Können die betreffenden Gemeinden mit Recht einen Anspruch auf Chräs und Abholz daraus ableiten, »dass sie Steg und Weg erhalten« müssen und weil im Winter, »bei geschlossenem Boden«, an gewissen Orten das Holz durch ihre Güter transportiert wird?

Um diese Fragen positiv zu beantworten, bemühten die Gemeinden viele Zeugen. Die Stadt argumentierte dagegen folgendermassen:

Grund und Boden, »wo die Waldungen gelegen« sind, gehören der Stadt. Daraus folgt, dass auch alles darauf wachsende Holz der Stadt als dem »Grundherrn« gehört. Somit kann die Stadt frei über ihr Holz verfügen, es in ihren Waldungen stehend ausmessen und auf dem Platz verkaufen, es hauen oder abstaffeln und klafterweise verkaufen, es verschenken, für sich brauchen oder den Bannwarten und Amtleuten als Akzidens zum Lohn abgeben oder als Trinkgeld überlassen, damit sie desto besser auf die Wälder aufpassen. Was dann die Bannwarte mit dem erhaltenen Holz machen, ist ihre Sache.

Aus der jahrelangen freiwilligen Überlassung von Chräs und Abholz durch die Stadt zuerst an die Bannwarte, Stadtförster und Amtleute und schliesslich an Private und Gemeinden kann kein »erlangtes Recht« abgeleitet werden, und zwar auch deshalb nicht, weil darüber keine »Versprechen oder Verträge« vorhanden sind. Man hat betreffend des Chräses immer nur mit den Bannwarten und nie mit den Waldbesitzern verhandelt, und diese haben nie Verträge ausgehändigt.

Betreffend Erhaltung von Wegen und Stegen ist zu berücksichtigen, dass es Landstrassen, öffentliche und private Strassen, nachbarliche und Güterwege gibt.⁶⁸ Für die Beantwortung der vorliegenden Frage müssen nur die sogenannten

Abb. 6 Unterschrift Johann von Braunendals am Ende des Gutachtens von 1706, Stadtarchiv St. Gallen.

⁶⁸ Die »nachbarlichen« Wege werden »vicinales« (vicinus = benachbart), Vizinalwege genannt; damit sind »Wege der Gemeinden«, Gemeindestrassen gemeint.

Vgl. Tocqueville, Alexis de: Der alte Staat und die Revolution, hg. von J. P. Mayer, Birsfelden o. J., S. 267.

Gemeinde- und Güterwege betrachtet werden. Diese sowie überhaupt alle privaten Wege und Stege sind von denen zu unterhalten, die sie benützen, d. h. von den Gemeinden und Dörfern oder von Privaten. Somit können diese daraus kein Anrecht auf das Chräs ableiten – auch dann nicht, wenn vorgebracht werden sollte, mit dem Chräs seien Weg und Steg zu reparieren. Dazu wäre nämlich das Chräs »viel zu klein und unbrauchbar«. Für Strassen- und Brückenbau braucht es »keine Reisigbüschel, sondern Brückenprügel oder -hölzer, die wenigstens einen halben Schuh dick« sind. Diese dürfen die Gemeinden ohnehin »zur Besserung der Wege und Stege« aus den nächstgelegenen Waldungen nehmen.

Verhandlungen mit dem Stift

An der Konferenz vom 11. August 1710 konnte die Stadt ihr Recht klar aufzeigen und der Stadtschreiber seine juristischen Überlegungen betreffend das Chräsrecht den Pfalzräten darlegen. Diese versprachen, die Sache vor den Fürstabt zu bringen. Die Stadt beschloss, den »Effect« abzuwarten und einen »Abschied« (Urkunde mit den zusammengefassten Beschlüssen) der Konferenz im Kloster zu verlangen.⁶⁹ Falls der Fürst »der gemachten Hoffnung entsprechen würde« und um der Angelegenheit etwas nachzuhelfen, gedachte man, dem Landeshofmeister und dem Kanzler eine »Discretion« in Aussicht zu stellen, d. h. sie sollten bestochen werden.⁷⁰

(Das für solche Zwecke sehr treffende Wort »Discretion« kommt von »discretus«, das u. a. mit verständig, weise, höflich, vorsichtig, verschwiegen übersetzt werden kann; eine »Discretion« war etwas, das aus Klugheit und Scharfsinn, nach Belieben und Gutdünken oder aus Grossmut gegeben wurde. Der Rat der Stadt St. Gallen verteilte häufig und bei allen möglichen Gelegenheiten »Discretionen«.⁷¹)

Unter dem Traktandum »Äbtische Sachen« wurde im Kleinen Rat fast jeden Monat das Chräsrecht behandelt, ohne dass jedoch von äbtischer Seite etwas erfolgte. Im Gegenteil, die Sachen wurden an verschiedenen Orten, nach Berichten der Bannwarte, »ärger und unleidlicher«.

Aus diesem Grund kam es am 16. Mai 1711 noch einmal zu einer Konferenz, an der über Chräsrecht, Kornzoll und das Feilhaben der Gotteshausleute an den städtischen Wochenmärkten debattiert wurde.⁷² Gemäss einem ausführlichen Bericht über den Verlauf dieser Konferenz im Protokoll äbtischer Akten verlangten die städtischen Abgeordneten »eine endliche Erklärung«, um die nötigen Massnahmen und Vorkehrungen treffen zu können. Der Landeshofmeister beteuerte, er habe die Sache dem Fürsten hinterbracht und die Gemeinden vorgeladen. Diese

⁶⁹ RP 1710, S. 233–234, S. 269.

Protokoll äbtischer Akten, Bd. 867, S. 222.

⁷⁰ RP 1710, S. 234.

⁷¹ Vgl. RP 1706–1707, S. 373.

⁷² RP 1711, S. 131, S. 136–137.

Protokoll äbtischer Akten, Bd. 867, S. 222–225.

hätten jedoch erklärt, sie seien befugt, das »Chräsrecht anzusprechen, laut altem Herkommen, Briefen und Siegeln und erhaltenen Rezessen«. Sie würden neuerdings das Recht vorschlagen und wollten »am Recht erfahren, ob sie zu wenig oder zu viel getan« hätten. Der Landeshofmeister wusste nicht mehr weiter und meinte einerseits, bei diesem müsse man es nun wohl bewenden lassen. Man stellte es der Stadt anheim, »den Rechtsstand« mit den Gemeinden zu bestehen. Andererseits versicherten die Äbtischen, man wolle dafür sorgen, dass die Stadt »Satisfaktion« erhalten werde. Vermutlich zur Beruhigung der Lage fügten sie zuletzt noch bei, was neulich passiert sei, täte ihnen leid, und sie wollten diesbezüglich »die Gebühr gegen die Frevler observieren«. ⁷³

Die Reaktion des Landeshofmeisters wirkt zwiespältig: entweder hatte er tatsächlich keine allzu grosse Gewalt über die Untertanen bzw. diese kannten ihre Rechte und waren dem Kloster nicht einfach rechtlos ausgeliefert oder er tat hilflos, weil er kein allzu grosses Interesse hatte, der Stadt entgegenzukommen. Dafür spricht auch die langwierige und erfolglose Prozedur der leidigen Chräsangelegenheit.

Am 17. Mai 1711 wurden vom Kleinen Rat Kirchenpfleger Andreas Wegelin, Linsebühlpfleger Johannes Girtanner sowie der Stadtschreiber und der Gerichtschreiber abgeordnet, sich mit diesem Geschäft zu befassen, »die Akten zu durchgehen, Revision ergangener Urteile bei dem Fürsten zu begehren und dann den vorgeschlagenen Rechtsstand mit den Gemeinden und Bauern zu bestehen«. Alles in der Meinung, wie es heisst, wenn nicht, wie versprochen, geholfen würde, dass dann das Weitere aufgrund der Verweigerung des Rechts der »Behörde angebracht werden solle«. ⁷⁴

Die Kommission machte sich an die Arbeit und konnte schon im Juni 1711 im Rat Bericht erstatten. Sie erhielt den Auftrag, das Chräsgeschäft »mit allem Ernst« voranzutreiben. ⁷⁵ Im fürstlichen Stift dagegen wurde die Sache nicht mit dem gleichen Ernst betrieben, denn Abt Leodegar Bürgisser hatte weit grössere Sorgen, als sich mit dem Abfallholz der Stadtrepublik St. Gallen herumzuschlagen.

Der Spruchbrief von 1713

Die Spannungen zwischen dem Fürstabt und den freiheitsliebenden Toggenburgern nahmen nämlich in dieser Zeit zu, wobei vor allem »die Weigerung der Wattwiler, an dem von Leodegar angeordneten Bau der Rickenstrasse in Fronleistungen mitzuwirken«, den Konflikt verschärfte. ⁷⁶ Zürich und Bern nahmen Partei für das Toggenburg; im April 1712 marschierten Zürcher Truppen an die Grenze zum Toggenburg und besetzten den Thurgau. Im Mai nahmen Berner und Zürcher das Städtchen Wil ein, und am 26. Mai 1712 besetzten sie das Kloster St. Gallen. ⁷⁷

⁷³ Bd. 867, S. 222–223.

⁷⁴ RP 1711, S. 137.

⁷⁵ RP 1711, S. 168.

⁷⁶ EHRENZELLER, ERNST: Geschichte der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1988, S. 263ff.

⁷⁷ Vgl. dazu BUNER, VICTOR: *Offizial Johann Georg Schenkli, 1654–1728, Der st. gallische Klosterstaat im Spannungsfeld zürich-bernischer Politik während des äbtischen Exils, 1712–1718*, Rorschach 1974.

Trotz der kriegerischen Ereignisse dieses Jahres beschäftigte das Chräs auch jetzt den Rat der Stadt mehrmals. Seit der Besetzung des Klosters durch Zürich und Bern hatte im Stift nicht mehr der Abt das Sagen, sondern die beiden Repräsentanten (Vertreter) Oberstleutnant Johannes Füssli (1650–1727) von Zürich und Ratsherr Julius Hieronymus Ernst (gest. 1725) aus Bern. Mit ihnen wurde nun verhandelt und zwar besonders gegen die »äbtischen Bauern« von Abtwil und Gaiserwald.⁷⁸

Im Januar 1713 kam es im Kloster St. Gallen zu einer Gerichtsverhandlung vor den Intendanten (Leiter) des Klosters und der stiftsanktgallischen Alten Landschaft.⁷⁹ Damals klagten Alt-Unterbürgermeister Caspar Meyer, Bauherr Hans Heinrich Locher und Hauptmann Hans Conrad Fels, alle des Rats der Stadt St. Gallen, sowie der Rats- und Gerichtsschreiber Georg Joachim Zollikofer im Namen des Bauamtes gegen Gaiserwald und Abtwil, vertreten durch Hauptmann David Geiger, Kirchenpfleger Georg Geiger und Johannes Anderau von Abtwil. Die Klage lautete folgendermassen: Von den Beklagten und anderen Benachbarten wird in Gaiserwald und besonders zu Abtwil in den vor mehr als 200 Jahren gekauften Waldungen das beim Holzfällen entstehende »Abholz und Chräs« um einen bestimmten Preis als ihr Eigentum betrachtet und manchmal »mit Gewalt« weggeführt.

Die Kläger waren im Besitz von »Brief und Siegel«, von Verträgen, welche die unumschränkte Nutzniessung ihres Eigentums gewährleisteten. Die Gaiserwalder mussten nun ihrerseits mit Urkunden ihr beanspruchtes Recht bescheinigen.

Die Argumente, die Hauptmann Geiger vorbrachte, waren wenig überzeugend: Gegen die Urkunden der Stadt sei nichts auszurichten; aber die Wälder seien seinerzeit »um einen geringen Pfennig«, d. h. zu einem niedrigen Preis, gekauft worden, und das sei der Grund, weshalb sie auf dem Chräsrecht bestünden. Zudem könne man sich auf einen »langwierigen Prozess« – auf einen alten Brauch – und auf den darauf gegründeten, vom fürstlich-sanktgallischen Pfalzrat 1706 erhaltenen Vertrag berufen. Da übrigens weder die Kläger noch die Beklagten vor hundert Jahren gelebt hätten, könne man nicht mehr wissen, wie solches Recht zustande gekommen sei. Ganz abgesehen davon würden die Gaiserwalder mit Hin- und Herfahren auf ihren Wegen und Stegen »beschwehrt«.

Die Kläger hielten dagegen, dass die Beamten und Bannwarte des Bauamtes das »Abholz« den Benachbarten um wenig Geld verkauft hätten, weil sie es nicht brauchten. Daraus könne man jedoch kein Recht ableiten, sondern alles geschehe bloss aus »lauter Gütigkeit und Toleranz«. Der Vertrag von 1706 sei unklar und mehrdeutig und allen anderen vorliegenden Verträgen zuwider. Die Wege und Stege, welche zu ihren Waldungen führen, hätten sie übrigens gekauft, und sie müssten auch die Landstrasse durch ihren Besitz »mit grossen Kosten unterhalten«.

Das Urteil fiel zu Ungunsten der Gaiserwalder aus: Die Überlassung des Abholzes und Chräses durch Bedienstete des Bauamtes an die Eingessessenen zu Gaiserwald und Abtwil geschah immer aus freien Stücken und nicht von Rechts oder ei-

78 RP 1712, S. 350, S. 358; RP 1713, S. 5.

79 RP 1712, S. 358; RP 1713, S. 5, 8. Januar 1713, S. 6.

Tr. 34, No. 30.

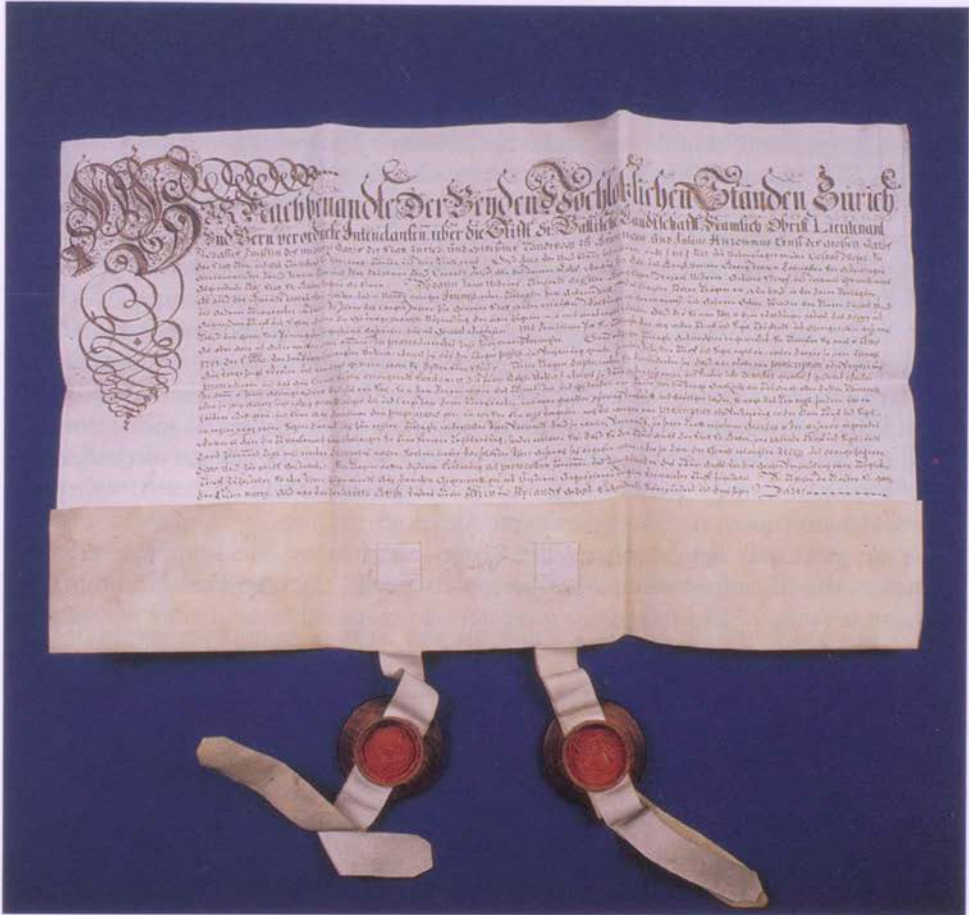


Abb. 7 »Spruchbrief wegen Chräsrecht in Tablat«, Urkunde vom 1. März 1713, Stadtarchiv St. Gallen.

ner Vorschrift wegen. Das geht aus den Dokumenten der »Eigentums-Herren« klar hervor. Folglich wird das Bauamt in der »ungehinderten selbstbeliebiger Nutznussung seiner Waldungen hochobrigkeitlich geschirmt«. Die Beklagten dagegen konnten kein »Spezialrecht mit Brief und Siegel« vorweisen und wurden abgewiesen; der ihnen »wider das gemeine Recht« erteilte Vertrag von 1706 wurde für ungültig erklärt.⁸⁰

Alt-Unterbürgermeister Meyer, Oberbaumeister Locher und Hauptmann Fels sowie der Rats- und Gerichtsschreiber Zollikofer erschienen am 1. März 1713 noch einmal mit einer ähnlichen Klage vor den beiden Intendanten; dieses Mal ging es gegen Leute aus der Gemeinde Tablat. Die Stadt gewann auch diesen Prozess. Die Tablater verlangten schliesslich keine weitere »Rechtsübung« und erklär-

ten, dass sie dem Bauamt der Stadt St. Gallen seine »Briefe und Siegel« und das damit »zukommende Recht nicht weiter disputierlich machen« und ihre Ansprüche aufgeben wollten. Sie händigten sogar den 1701 erhaltenen Rezess aus. Wie meistens verlangte die Stadt, es möge alles protokolliert und ihr von der ganzen Verhandlung eine Urkunde ausgehändigt werden. Das im Kloster St. Gallen am 1. März 1713 ausgestellte, mit den anhängenden Siegeln von Hans Füssli und Julius Hieronymus Ernst versehene Pergament liegt heute noch wohlverwahrt im Stadtarchiv St. Gallen.⁸¹

Einmal mehr fällt auf, wie sorgfältig die Stadt – und natürlich auch das Stift – darauf achtete, von allen Verhandlungen, Prozessen usw. sogenannte Abschiede (Protokolle) und Rezesse (Verträge) zu erhalten, mit denen dann in weiteren Gerichtsverhandlungen argumentiert und gestritten werden konnte. Im Gegensatz zu den Gemeinden wurden diese Dokumente in gut eingerichteten Archiven, im Stiftsarchiv und im Stadtarchiv, sinnvoll geordnet aufbewahrt. Es gibt Hinweise, dass die Gemeinden diesbezüglich nicht mit der selben Sorgfalt zu Werke gingen, und Urkunden verlegt wurden oder verloren gingen, wenn der verantwortliche Gemeindehauptmann nachlässig mit den Akten umging.

Da die Stadt mit dem Ausgang der Prozesse zufrieden sein konnte, wurde beschlossen, den Intendanten eine Diskretion zu geben.⁸² In der Jahresrechnung des Seckelamtes von 1713 findet sich unter dem 15. September folgender Ausgabeposten: »An die Kanzlei, laut Erkenntnis eines ehrsamen Rates, den Herren Intendanten im Kloster verehrt

an Herrn Füssli 15 Louisdor à 7 Gulden	105 Gulden
an Herrn Ernst von Bern 15 Louisdor	105 Gulden
an Herrn Sebastian Schlumpf 6 Louisblanc à 28 Batzen	11 Gulden 12 Kreuzer
an Herrn Künzle von Rheineck 12 Louisblanc	22 Gulden 24 Kreuzer
Total	243 Gulden 36 Kreuzer.« ⁸³

Wenn man bedenkt, dass die Stadt dafür mehr als zwanzig Jahre lang Ruhe hatte in Sachen Chräsrecht, darf angenommen werden, diese Ausgabe habe sich gelohnt.

Weitere Streitigkeiten

Das Chräs wurde dann erst wieder 1735 von den Nachbarn des Gebharts- und Huebholzes »wider klare«, seinerzeit von den Intendanten erhaltene Briefe beansprucht.⁸⁴ Und im August 1737 waren es Anton Egger und Hans Jacob Gschwend, die das »Chräs- und Abholzrecht« im Gädmerwald forderten.⁸⁵

81 Tr. 39, No. 34.

82 RP 1713, S. 5.

83 Bd. IX, 182, S. 39.

Im Jahr 1713 nahm die Stadt St. Gallen an direkten Steuern 13 639 Gulden ein. Die Diskretion oder Verehrung machte also rund 1,8 Prozent der damals eingenommenen Steuern aus.

84 VP 1734–1736, S. 140, 22. Oktober 1735.

85 RP 1737, S. 309.

Verz. 1, 5, S. 325; Tr. 39, No. 43.

Waren die Verordneten Herren 1735 noch zurückhaltend, »weil jetzt sonst genug Streitigkeiten auf dem Tapet«, kam es 1737 wieder zu langwierigen Verhandlungen, die bis in den März 1738 dauerten.⁸⁶ Auch diese Prozesse gewann die Stadt, und da wiederum so schön »in favorem des Bauamts« und damit zu Gunsten der Stadt Recht gesprochen wurde, erhielten der Landeshofmeister Baron Joseph Anton von Beroldingen zu Gündelhard, der Hofkanzler sowie der Ratssekretär eine »Erkenntlichkeit« aus dem Stadtseckel.⁸⁷

Die beiden Tablater Egger und Gschwend gaben aber keine Ruhe und boten im Januar 1741 das Bauamt wieder wegen des Chräsrechts vor das Gericht von Tablat. Die Verordneten Herren beschlossen jedoch, der Bauherr habe »auf solch unförmliches Bieten« nicht zu erscheinen und der Gerichtsschreiber solle im fürstlichen Stift »um einen Aufschub ansuchen«.⁸⁸

Im Herbst 1743 verkaufte Richter Hans Adam Riederer von Untereggen dem Bauamt sein Chräsrecht im Martinsbruggwald im Unterholzgut für 57 Gulden und übergab zugleich seinen Chräsrechtsbrief vom 27. Juli 1606 der Stadt. Sie hatte das Unterholz damals gekauft; es war 1743 ihr schönster Wald mit »viel grossen Buchen«.⁸⁹

Tannenwald zur Hohen Tanne in der Gemeinde Waldkirch

Zu Streitigkeiten kam es wieder, seit im April 1752 Gotteshausleute das Chräsrecht »im Tannenwald zur Hohen Tanne in der Gemeinde Waldkirch« zu beanspruchen anfangen. Oberbannwart Bartholome Locher konnte sich allerdings noch erinnern, dass, als »das erste Mal in diesem Wald gestaffelt« wurde und das Chräs verkauft worden war, »niemand dawider Einwand gemacht hatte«.⁹⁰

Die Verordneten Herren zogen wegen dieses widerrechtlichen Ansinnens der Gotteshausleute den Kaufbrief von 1573 zu Rate und beschlossen, gelegentlich Oberbaumeister Johannes Werder zu Obervogt Josef Basil von Saylern nach Schloss Oberberg zu senden. Dort musste er den Kaufbrief vorweisen und, falls die Bauern »nicht sonst abzuweisen wären«, die Sache auf dem Rechtsweg erledigen. Da aber in der Kaufurkunde vom 8. August 1573 deutlich steht, man dürfe im Wald »Zur Tannen« am Hohfirst »nichts darin mähen, heuen oder abschneiden und ganz nichts daraus nehmen, tragen oder führen, weder grosses Holz noch anderes«, war es wohl nicht nötig zu prozessieren.⁹¹

86 VP 1734–1736, S. 140.

87 VP 1736–1739, S. 234–235.

Diesmal betrug die »Diskretion« 33 Dukaten oder 137 Gulden 30 Kreuzer, was rund 1,4 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1738 ausmachte.

Vgl. dazu Tr. 39, No. 43 d und e und Jahresrechnung des Seckelamtes, Bd. IX, 246, S. 48, 1. Juli 1738.

88 VP 1740–1743, S. 25, 14. Januar 1741.

89 VP 1743–1744, S. 50, 28. September 1743.

Tr. 39, No. 45.

90 VP 1752–1753, S. 73.

91 Kaufbrief vom 8. August 1573, Tr. 34, No. 22.

VP 1752–1753, S. 73.

Im Herbst 1753 liess Ratsherr Werder seine Unterbedienten im Wald »Zur Tannen« für das kommende Jahr Holz fällen. Er befahl ihnen, »des Chräs wegen keine Händel zu machen, dennoch aber die Tannen völlig zu stucken«, d. h. die Äste wegzuhauen. Da kamen am 19. Oktober 1753 vier Bauern und sagten, man solle »keine Tannen mehr fällen, bis Chräs und Abholz« ihnen zugesprochen würden.⁹² Auch gegen die Bauern wurde der Kaufbrief aus dem Jahr 1573 hervorgezogen, und man erhoffte Hilfe von Statthalter und Landeshofmeister.⁹³ Der Statthalter war überzeugt, dass mit dem »so wohl minutierten Brief« von 1573 guter Grund gegeben sei, auf dem Rechtsweg gegen die Bauern zu gewinnen.⁹⁴

Die Protokolle der Verordneten Herren geben nicht nur Hinweise zu den Beziehungen zwischen Stadt und Stift sowie von Stift und Stadt zu den Bauern der Umgebung, sondern wir erfahren auch manches über die Bauern. Beispielsweise haben diese, als im November 1753 »zwei Staffler« im Tannenwald arbeiteten, »von zwei Staffeln das Chräs weggenommen« und Bannwart Jacob Werder befohlen, das Chräs liegen zu lassen. Darauf wurde »einem Bauern ein Haufen Chräs um 26 Batzen verkauft, und nachdem dieser Bauer allbereits drei Fuder Chräs weggeführt hatte und das übrige auch wegholen wollte«, nahmen »die anderen Bauern demselben das vorhandene Chräs mit Gewalt weg«.⁹⁵

Zur selben Zeit übergab der Weibel von Waldkirch, Anthon Zwicker, Bannwart Werder einen Zettel auf dem stand, »dass man bei Busse von 3 Gulden das Chräs solle liegen lassen und die Gipfel und Stöcke abhauen, wie von altem üblich gewesen,« und dass »das Recht vorgeschlagen sein solle«.⁹⁶

Der Rechtstag fand schliesslich nach einigem Hin und Her am 6. Mai 1754 in Waldkirch statt. Kläger waren Jacob Eigenmann und Mithaften (Parteigänger) »von der Tanne«, Beklagte die Bannwarte Georg Alther und Jacob Werder namens des Bauamtes der Stadt St. Gallen. Weil die Inhaber des Hofes Zur Tanne beweisen konnten, dass sie von dem im Tannenwald gefälltten Holz das Chräs, die Stöcke und die Gipfel »von altem her unstreitig und ungehindert« nutzen, brauchen und hinwegnehmen durften, sollten die Besitzer des Hofes weiterhin »bei ihrer alten Übung verbleiben und geschützt werden«, d. h., wenn das Bauamt im Tannenwald Holz hauen liess, durften sie »alles Chräs, die Stöcke und die Gipfel zu ihren Händen beziehen und nach Belieben brauchen«, mussten aber dem Bauamt »von jedem Staffel 3 Kreuzer und von jedem Klafter Holz 1 Schilling« vergüten. Gegen dieses Urteil gedachte die Stadt zu appellieren.⁹⁷

Um diese Appellation vorzubereiten, begaben sich Oberbaumeister Johannes Werder und Stadtschreiber Georg Zörnlin zu Obervogt Joseph Ignaz Sartory von Rabenstein nach Schloss Oberberg, der die beiden städtischen Abgesandten höf-

92 VP 1752–1753, S. 379–380.

93 VP 1752–1753, S. 380.

94 VP 1752–1753, S. 388.

minutieren = minuter = abfassen, aufsetzen

95 VP 1752–1753, S. 399.

96 VP 1753–1755, S. 3–4, 20. November 1753.

97 Tr. 34, No. 42.

VP 1753–1755, S. 50–51, S. 79–80.

lich empfing und sie »eines guten Sukzesses vertröstet« hat.⁹⁸ Obwohl die Stadt Anfang August 1754 vor dem Appellationsrichter, Dekan Aegidius Hartmann, ihre Sache aufgrund von Dokumenten aus den Jahren 1573, 1670 und 1671 sorgfältig darlegte, »wollte alles nicht helfen«. Das Urteil des Niedergerichts wurde bestätigt, die Appellation abgewiesen – »jedoch mit der Erläuterung und Modifikation, dass löblichem Bauamt freigestellt sei, die Tannen, hoch oder nieder, zu fällen; nicht weniger die Einwohner der vier Höfe Zur Tanne in Hinsicht der Gipfel keine Gefährde, sondern vielmehr alle Bescheidenheit gebrauchen« sollen. Die Gerichtskosten wurden dem Bauamt aufgebürdet. Die Verordneten Herren beschlossen am 1. August 1754, das Urteil anzunehmen und einen diesbezüglichen Rezess zu verlangen.⁹⁹

Tonisberger Wald in Gaiserwald

Als Oberbaumeister Ratsherr Johannes Werder im Winter 1753 im Tonisberger Wald »ungefähr 150 Stumpen Holz zu Teucheln fällen« liess, beanspruchten »die Bauern daselbst das Chräs davon« und wollten solches zuwider des Spruchbriefs vom 19. Januar 1713 hinwegnehmen.¹⁰⁰ Damals bat Anthon Graf von Abtwil »um etwas Chräs«, das ihm auch gegeben wurde, und zwar in solcher Menge, dass er zwischen Februar und Juli 120 »Pöschelin« machen konnte, von denen ihm allerdings »die Hälfte davon heimlich weggenommen wurde«. Weil sich der Oberbaumeister widersetzte und das Chräsrecht nicht mehr gewähren wollte, wurde dem Bauamt »von den Benachbarten das Recht vorgeschlagen«. ¹⁰¹ Deshalb holte sich Werder am 3. Februar 1753 Rat bei den Verordneten Herren. Sie empfahlen ihm, »wegen dieses Geschäfts mit dem Herrn Pater Statthalter zu reden«. ¹⁰² Er konnte bereits am 6. Februar von einem erfolgreichen Gespräch mit Pater Placidus Lieber in der Kommissionssitzung berichten: Nachdem Werder dem Statthalter den Spruchbrief von 1713 vorgewiesen hatte, gab dieser Befehl, »dass von den Bauern bei Strafe von 10 Kronen Talern kein Chräs weggenommen werden solle«. ¹⁰³ Der Bannwart musste daraufhin »verschiedenen Gemeindsgenossen« den Spruchbrief von 1713 vorlesen. Die waren jedoch damit nicht einverstanden und liefen »in das benachbarte Fürstliche Stift«, um sich zu beschweren. Auf das schickte der Statthalter dem Oberbaumeister »ein Billett«, man möge »bis Austrag der Streitigkeit« das Chräs im gegenwärtigen Zustand lassen, und damit

98 VP 1753–1755, S. 130, 1. August 1754.

99 VP 1753–1755, S. 130–131.

Tr. 34, No. 38.

100 Teuchel = hölzerne Wasserleitungsröhre

VP 1752–1753, S. 224–225, 3. Februar 1753.

101 VP 1752–1753, S. 319.

102 VP 1752–1753, S. 224–225.

103 VP 1752–1753, S. 227.

Placidus LIEBER, 1701–1765, Archivar, apostolischer Notar, Küchenmeister, Pfalzrat, Stadthalter 1737–1765, Abgeordneter an viele Konferenzen.

hatte Ratsherr Werder »dieses verdriessliche Geschäft« wieder am Hals.¹⁰⁴ Die leidige Sache zog sich hin, und im Juli 1753 wurde von den Verordneten Herren beschlossen, »die Beratschlagung dieses Geschäfts dormalen einzustellen«.¹⁰⁵

Wegen des »Chräsrechts im Gaiserwald« wurde dann wieder am 20. Oktober 1753 im Kreis der Verordneten Herren beraten. Aus ihren Protokollen erfahren wir, dass der äbtische Statthalter den im Jahr 1713 von den Repräsentanten der Stände Zürich und Bern ausgestellten Urteilsbrief aus verständlichen Gründen »als sehr verdriessliches« Dokument abqualifizierte. Aus diesem und andern Gründen wollte Bauherr Werder wegen des Chräses in Gaiserwald »durch die Finger sehen« und dem Ansuchen »eines alten Bauern« um dasselbe »unter Vorbehalt der Stöcke«, d. h. der Wurzeln, entsprechen. Aber alsbald musste er vernehmen, dass die dortigen Bauern sich damit nicht zufrieden gaben und auch die Wurzeln beanspruchten. Nachdem das Bauamt deswegen bei Landeshofmeister Johann Victor von Thurn Klage eingereicht hatte, verbot dieser den Bauern »Hand an die Stöcke« zu legen und empfahl das Recht vor dem Pfalzrat zu suchen.¹⁰⁶

Die Verordneten Herren befolgten diesen Rat und beschlossen, mit den Gaiserwaldern die Sache vor Gericht auszuhandeln, wobei eher die Beschlüsse von 1701 und 1706 als der Recess von 1713 »in das Recht gesetzt« werden sollten. Es war politisch klug, mehr an Dokumente, die der Pfalzrat ausgestellt hatte, zu glauben, als an den schönen Spruchbrief der Intendanten von Zürich und Bern, welche die Stiftslandschaft von 1712 bis 1718 besetzt hatten.¹⁰⁷

Ende Oktober, Anfang November 1753 konnten Bauherr Werder und Lizentiat Georg Zörnlin mit dem Pater Statthalter konferieren. Was dieser ihnen anvertraute, ist erstaunlich: Betreffend »des Chräses in dem Tonisberger Wald« meinte er, dass »das Urteil von anno 1706 möchte festgesetzt werden«. Wegen den Wurzeln und »dem schon gefälltten Chräs« empfahl er, weil es nur wenig sei, solle das Bauamt dasselbe fahren lassen, »hingegen inskünftig den Stafflern befehlen, dass sie das Holz dem Boden eben fällen; so werde dieser Streit von selbst ausgehen«. – Wenn das Bauamt Chräs zu eigenem Gebrauch »auf die Bleichen vonnöten habe«, solle es »das Chräs gleich wegführen lassen, ohne an die Opposition der Bauern sich zu kehren«. Wenn diese solches nicht leiden wollten, müssten sie gegen das Bauamt klagen, wobei »der rechtsförmliche Beweis«, dass das Bauamt sein Chräs nicht zu eigenem Gebrauch nutzen dürfe, den Bauern »ziemlich schwer fällen dürfte«.¹⁰⁸

Das »vertraut-freundnachbarliche Einraten« des Paters Statthalter wurde von den »hochobrigkeitlich verordneten Herren« mit Wohlgefallen aufgenommen,

104 VP 1752–1753, S. 243–244, 7. März 1753.

105 VP 1752–1753, S. 319, 14. Juli 1753.

106 VP 1752–1753, S. 379.

107 VP 1752–1753, S. 380.

Tr. 0, No. 5, 9, 18. November 1701.

Tr. 34, No. 29, 29. März 1706.

Tr. 34, No. 30, 19. Januar 1713.

108 VP 1752–1753, S. 388.

und der Statthalter bat, »dass diese vertraute Eröffnung seiner Gedanken geheim gehalten und nicht ausgebracht werden möchte«. ¹⁰⁹ Wie die Eidgenossen in der Regel mit dem Fürststab gegen seine Untertanen Stellung bezogen, so scheinen auch die Obrigkeiten von Stift und Stadt nicht selten gut zusammengearbeitet zu haben, wenn es darum ging, gegen die Bauern im Fürstenland, gegen die Toggenburger und Appenzeller vorzugehen, wobei nicht immer klar wird, mit wievielen Zungen »im Kloster oben« geredet wurde ...

Als zwei Jahre später die Bäume – wie vom Statthalter empfohlen – »dem Boden eben« gefällt wurden, beschwerten sich die Bauern in Gaiserwald, weil »die Stöcke allzu nahe dem Boden gleich genommen« würden, und sie baten, der Oberbaumeister solle »längere Stöcke lassen wie vor altem«. Die Verordneten Herren beschloßen am 13. November 1755, die Angelegenheit vorerst dem Bauherrn und Statthalter zu überlassen, »doch wofern man den Bogen zu hoch spannen würde«, die Angelegenheit vor den Pfalzrat zu bringen. ¹¹⁰ Weil die aufmüpfigen Gaiserwalder dann »nicht nur das Chräs, sondern auch die Gipfel und Stöcke« beanspruchten, kam es am 17. November zur Verhandlung vor dem Pfalzrat. Gestützt auf alte Rezesse konnte das Bauamt »ein sehr favorables Urteil« aushandeln: Dem Bauamt sollte es künftighin freistehen, »das Holz nach eigenem Belieben abhauen zu lassen«. ¹¹¹ In dem nach dieser Verhandlung ausgestellten Rezess steht, dass Joseph Thaler und Mithaften aus Gaiserwald das Chräs gebühre, dem Bauamt dagegen »die Tannen, hoch oder nieder, zu fällen« freistehen solle. ¹¹²

Im März 1756 stand der Oberbaumeister schon wieder vor dem hochfürstlichen Pfalzrat »wegen dem von den Anstössern des Tonisberg prätendierten Chräsrecht«. Sein Urteil lautete, wenn inskünftig »zu Teucheln und Latten Holz gefällt« werde, solle das Chräs an einen Haufen zusammengetragen werden. Falls man wegen des Preises sich »von selbst« nicht einigen konnte, sollte es von einem Mann des Bauamts und einem Gotteshausmann unparteiisch geschätzt werden, und zwar nach den für »Klafter und Staffeln« üblichen Preisen. Falls sie sich »des Preises halber nicht miteinander vergleichen« konnten, musste »die Sache an den hochfürstlichen Pfalzrat zur Entscheidung gebracht werden«. Im übrigen musste »sofort nach deren Ausspruch die Gebühr abgeführt werden«. ¹¹³

Es scheint, dass das Bauamt dann eine Zeitlang Ruhe hatte. Oberbaumeister Johannes Werder war im Februar 1758 gestorben und an seiner Stelle am 13. Februar Ratsherr Hans Joachim Steinmann (1703–1792) gewählt worden. ¹¹⁴

Am 16. Oktober 1758 hatte er wegen des Chräsrechts »auf Tonisberg im Gaiserwald« vor den Verordneten Herren zu klagen, weil die dortigen Bauern – Joseph Thaler und Mithaften – »sich unterfangen, Stöcke mit Gewalt, als Waagbäumen und Hebeisen, aus dem Boden zu tun«. Nachdem er beim Statthalter ge-

109 VP 1752–1753, S. 388, 3. November 1753.

110 VP 1755–1756, S. 230–231.

111 VP 1755–1756, S. 234–235.

112 Tr. 34, No. 39, 20. November 1755.

113 VP 1755–1756, S. 319–320, S. 343.

Tr. 35, No. 46, 17. März 1756.

114 RP 1758, S. 48.

klagt hatte, taten die Bauern dergleichen, als ob sie sich mit dem Oberbaumeister gütlich vergleichen wollten. Weil sie jedoch hernach »den Schaden nicht gutmachen, sondern recht haben wollten«, wurden sie vor den Pfalzrat beschieden.¹¹⁵

Die Verhandlung fand am 24. November statt. Gemäss Protokoll wurden das Chräs und die Wurzeln »den Bauern nicht disputiert«, nicht streitig gemacht. Sie brachten aber vor, »man lasse die Stöcke zu kurz«, und deshalb müssten sie diese eben »aus dem Boden nehmen«. Dem Rezess konnten die Verordneten Herren dann entnehmen, dass Joseph Thaler und Mithaften das Stockrecht zwar beanspruchen konnten, dass aber »der Wurzel kein Schaden zugefügt noch selbige berührt« werden durfte. Wegen des Schadens wurde »auf ferneres Anrufen eine unparteiische Schatzung vorgenommen«, und dann sollte geschehen, »was Recht ist.«¹¹⁶

Ausklang

Das Chräsrecht »präntendierten« nicht nur die Bauern von Gaiserwald und Waldkirch, sondern auch jene anderer Gemeinden, beispielsweise 1756 ein Johann Joseph Falk aus Tablat für ein »Holz zu Guggeien bei Ober-Hagenwil«. Dieser Wald war bereits seit 300 Jahren im Besitz des Bauamts der Stadt St. Gallen und »das Chräsrecht zufolge Kaufbriefs de anno 1460 dem Bauamt zugehörig.«¹¹⁷

Im Oktober 1775 verloren Gall Anton und Conrad Gschwend im Hörlen einen Chräsrecht-Prozess vor dem Gericht in St. Fiden gegen die Stadt. Aufgrund von Dokumenten aus den Jahren 1589 und 1661 wurden die angeklagten Gschwend »von ihrem präntendierten Chräsrecht abgewiesen« und das Chräs dem Bauamt zugesprochen.¹¹⁸

Der Streit um das Chräs dauerte das ganze 18. Jahrhundert hindurch fort, wobei es nicht immer zu Verhandlungen vor den Gerichten St. Fiden oder Waldkirch, vor dem Hofgericht bzw. vor dem Hochfürstlichen Pfalzrat kommen musste. So konnte im Oktober 1770 zwischen den Klosterfrauen zu Notkersegg und dem Bauamt ein Vergleich abgeschlossen werden. Damals verzichteten die Klosterfrauen auf das Chräsrecht im städtischen Wald, der an ihren Hof Hohenwiesen stiess. Als Gegenleistung erhielten sie vom Bauamt ein genau umschriebenes Waldstück, das an ihren Besitz grenzte.¹¹⁹

Zu einem weiteren »freundnachbarlichen Vergleich« kam es im Dezember 1777 zwischen dem Bauamt sowie Johannes Ziegler, »älter und jünger«, Bartholome Keller und Joseph Geiger, »auf Wienachtshalden im Gaiserwald wohnhaft«, we-

115 VP 1758–1759, S. 187.

Waagbaum = Hebebaum

116 VP 1758–1759, S. 209.

Tr. 34, No. 40.

117 VP 1755–1756, S. 288, 14. Februar 1756; S. 316, 13. März 1756.

VP 1756–1757, S. 158, 3. März 1757.

Tr. 39, No. 46.

118 Tr. 39, No. 51.

119 Tr. 39, No. 44, 26. Oktober 1770.

gen des Chräses aus einem der Stadt gehörenden Wald, das »Weibelisholz« genannt. Der Vergleichsbrief vom 10. Dezember 1777 enthält drei Artikel:

1. Es solle betreffend Chräs in diesem Wald wie in den übrigen Wäldern am Tonisberg verfahren werden.
2. Die vier erwähnten Anstösser können das Chräs, »wenn das Bauamt allda staffelt«, erwerben, und zwar zum Preis von 3 Kreuzern pro Staffel und 1 $\frac{1}{2}$ Kreuzer für jeden Klafter Holz.
3. Gemäss dem seinerzeitigen Urteil des Pfalzrates vom 24. November 1758 ist es dem Bauamt überlassen, nach eigenem Ermessen Tannen zu fällen. Die Anstösser dürfen dann das Übriggebliebene von den Stöcken so wegnehmen, dass die Wurzeln nicht beschädigt werden.¹²⁰

Wegen des Chräses, der Wurzeln und der Gipfel im »Rick«, einem Wald »in der Gschwende« in Speicher, kam es zu einem langen Streit, der vom Frühling 1787 bis in den Herbst 1788 dauerte. Die Angelegenheit kam 1788 sogar vor den Grossen Landrat in Herisau.¹²¹

Vom November 1789 bis Dezember 1790 dauerte ein Streit um Chräs, Stöcke und Hagtannen aus dem Weierholz, einer »Waldung zu Loch« in der Gemeinde Tablat gelegen. Nachdem das Bauamt zuerst einen Prozess vor Hofgericht verloren hatte, appellierte man und gewann den zweiten Prozess vor dem Pfalzrat.¹²²

Wir können aus Platzgründen auf diese beiden Fälle nicht näher eingehen, was nicht weiter schlimm ist, weil Inhalt und Abfolge dem früher Geschilderten mehr oder weniger entsprechen.

Holzfrevell und -diebstahl

Im Dezember 1703 wurde eine Anzahl Leute »wegen schädlichen Holzens« zur Rede gesetzt und entweder »mit nötigem Zuspruch« entlassen, gebüsst und verwahrt oder vor den Rat geladen. Der Maurer Sebastian Giller, ein Stadtbürger, schimpfte vor der Baukommission, »er wünschte, ein Gotteshausmann zu sein«, weil diese ein besseres Recht hätten. Zudem sei der Statthalter »ein braver Mann« und gönne den Gotteshausleuten das Holz. »Landleute seien muntere Leute, Gott erhalts! Wünsche, dass, was man jetzt geraten habe, Gott gefalle und gesegnet sei!«¹²³ Wegen »solcher Ungebühr« musste Giller am 14. Dezember 1703 und noch einmal am 1. Februar 1704 vor dem Rat erscheinen, zusammen mit Georg Ziedler und Hans Ulrich Halder, die »schädlich geholt« hatten.¹²⁴ Während Ziedler ungeschoren davon kam, wurden Giller und Halder eine Woche lang »in Gefangenschaft« gehalten und einvernommen.¹²⁵ Als sie am 8. Februar frei ka-

¹²⁰ Tr. 35, No. 47.

¹²¹ Vgl. VP 1787–1791, besonders S. 146.

¹²² VP 1787–1791.

Tr. 39, No. 52, 9. Dezember 1790.

¹²³ BP 1698–1717, S. 113, 2. Dezember 1703.

¹²⁴ RP 1703, S. 325; RP 1704, S. 28.

¹²⁵ RP 1704, S. 28.

men, wurden sie verwarnt, »falls sie zu ferneren Klagen mit schädlichem Holzen und Grepeln Anlass gäben«, müssten sie »mit öffentlicher Schmach oder anderer ernstlicher Strafe« rechnen.¹²⁶

Nebst Ungemach mit dem Chräs und mit Holzfrevlern mussten sich Rat und Oberbaumeister auch noch mit Holzdiebstahl befassen: Im März 1754 hatte beispielsweise Joseph Ledergerber in Abtwil »mit oder durch seinen Knecht und Buben Holz in dem Gaiserwald entwendet und selber helfen aufmachen und verschleiten«. Vor seinem Schopf fand man noch Chräs und Stumpen, und der Knecht, ein Toggenburger, hatte 50 Büscheli »in seinen Schopf getan«, die er in der Stadt verkaufen wollte. Nach Intervention durch den Oberbaumeister liess der äbtische Unterstatthalter die Sache durch den Bussner (Busseneinzieher) untersuchen. Dieser fand heraus, dass 15 Gipfel gestohlen worden waren, darunter auch Holz, das dem Statthalter gehörte. Der Statthalter empfahl dem Oberbaumeister, »die Bannwarte vor Bussengericht zu schicken«.¹²⁷

Über das Ausmass dieses Holzfrevels berichtete der Oberbaumeister in der Sitzung der Verordneten Herren am 30. März 1754 folgendes: Die Holzfrevler wurden am 14. März »im Kloster« bestraft, und am 31. März wollten die übrigen beweisen, dass sie kein Holz gestohlen hatten. Sie verlangten übrigens, »dass man ihnen die Kläger an die Seite stelle«.

Joseph Ledergerber musste eine Busse von 22 Gulden 30 Kreuzer zahlen und dem Bauamt 2 Dublonen für den entstandenen Schaden erstatten. Anthon und Jacob Lehmann wurden jeder mit 2 Gulden 30 Kreuzer gebüsst, Johannes Eberli und der Sattler Jacob Bonn mit 1 Gulden und 1 Gulden Schadenersatz. Alles in allem fielen 31 Gulden 30 Kreuzer an Bussen an, und das Bauamt erhielt 21 Gulden 45 Kreuzer Schadenersatz.

Damit war jedoch das »Geschäft« nicht abgeschlossen; es wurde aber dem Oberbaumeister überlassen, »wenn sie sich einstellen und abbitten, etwas weniges nach Gutbefinden nachzulassen und dem Bussner etwa ein anständiges Trinkgeld zu geben«.¹²⁸

Holzhandel

Die Wälder waren nicht nur in der Eidgenossenschaft und im Sanktgallischen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, sondern auch im Allgäu, in Oberschwaben, in Vorarlberg, eigentlich überall. Nach Wolfgang Scheffknecht stellte beispielsweise die Versorgung der Stadt Bludenz mit Holz »während der gesamten frühen Neuzeit ein konfliktträchtiges Problem dar«.¹²⁹ Auch die dem Kloster oder der Stadt

¹²⁶ RP 1704, S. 35.

¹²⁷ VP 1753–1755, S. 52–53, S. 57.

¹²⁸ VP 1753–1755, S. 62, 30. März 1754.

Über weitere Holzfrevel vgl. VP 1755–1756, S. 222, 1. November 1755; RP 1755–1756, S. 63, 11. November 1755; über Holzhausen Tr. 39, No. 47, 10. Dezember 1762; Tr. 39, No. 48, 18. November 1765.

¹²⁹ Vgl. dazu Geschichte der Stadt Bludenz, Von der Urzeit bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, hg. von Manfred TSCHAIKNER, Sigmaringen 1996, S. 367.

St. Gallen gehörenden Wälder in der Umgebung gaben immer wieder zu Streitigkeiten mit den Gemeinden und Bewohnern Anlass. Sowohl das Kloster als auch die Stadt hüteten ihren Besitz und sorgten dafür, dass der so wichtige Rohstoff Holz ihnen möglichst unangetastet erhalten blieb. Das belegen zahlreiche Hinweise in verschiedenen Rechtsquellen, beispielsweise in den Holzverböten für Berg oder Steinach von 1507, wo es heisst, der Abt des Klosters St. Gallen habe bei 10 Pfund Pfennig Busse bestimmt, niemand dürfe in den dem Gotteshaus gehörenden Wäldern Holz, Chräs, Besenreisig, Stauden, Hagtannen, Knüttel und anderes hauen und daraus nehmen.¹³⁰ Äbtische Mandate von 1697, 1724 und 1732 verbieten Verkauf und Ausfuhr des Holzes.¹³¹ Gegen solche Holzverbote wehrten sich die Bauern seit der Reformation immer wieder, meistens vergeblich.¹³²

Dass die Obrigkeit bestimmte, wer aus ihren Waldungen für welche Zwecke Holz entnehmen durfte, dokumentiert ein Abschnitt im zweiten Stadtsatzungsbuch von 1426; er befasst sich mit dem Fällen von Tannen- und Laubholz: Der Grosse Rat beschloss, niemand dürfe im Hätterenwald grosse oder kleine Tannen fällen und abtransportieren. Laubholz dagegen durfte geschlagen werden, »soviel und einer daraus tragen mag«. Gleichzeitig verbot der Rat, Holz »allenthalb auf dem Gemeinwerk«, auf der Allmend, zu hauen.¹³³

In Ratsprotokollen, Amtsbüchern und städtischen Mandaten des 17. und 18. Jahrhunderts sind Wald und Holz immer wieder ein Thema: Im Dezember 1616 warnte der Rat jedermann, »am Holz«, das um diese Zeit gekauft und auf »Beigen oder Staffeln« inner- und ausserhalb der Stadt aufgeschichtet werde, sowie an Hägen und Zäunen keinen Schaden anzurichten.¹³⁴

1705 wurde in einem Edikt das »schädliche Holzen« verboten: Bürger, Hinterässen und Fremde hatten in den Waldungen der Stadt und des Spitals nicht bloss für den »Hausgebrauch« geholt, sondern stehendes Jungholz gehauen sowie Stöcke und Wurzeln ausgerodet und sogar Stege, Häge, Latten und Gätter weggerissen, um das so gewonnene Holz dann zu verkaufen. Diesem »ingerissenen starken Übel« sollte mit dem Mandat vom 21. Juni abgeholfen werden.¹³⁵ Zu dieser Zeit scheint auch eine »neue Gattung Häge« aus »sogenannten selbstgewachsenen Stecken« aufgekommen zu sein. Dafür wurden junge Tännchen gefällt, was dem Wald natürlich enorm schadete. Dieses »schädliche Holzhausen« und der Ver-

Vgl. auch Geschichte der Stadt Dornbirn, hg. von Werner MANN und Hanno PLATZGUMMER, Bd. I: NIEDERSTÄTTER, Alois; TSCHAIKNER, Manfred: Von den Anfängen bis zum Loskauf, Dornbirn 2002, S. 141–145.

130 Gmür, Rq, S. 159, S. 330–331; vgl. auch S. 236–238, S. 471, S. 472–475.

131 Äbtisches Mandat gegen die Ausfuhr des Holzes, 23. November 1697, Tr. 0, No. 5,8a.

Kopie eines hochfürstlichen Mandats wegen des unziemlichen Holzverkaufs, 15. April 1724, Tr. 0, No. 5,8b.

Kopie eines hochfürstlichen Mandats und Verbots, ausser Landes Holz zu verkaufen, 16. und 22. November 1732, Tr. 0, No. 5,8c.

132 Vgl. Müller, Rq, S. 212.

133 Rq, 1, S. 192.

134 Bd. 546, S. 242–243.

135 Bd. 548, S. 52–54.

kauf von »Setzhagstecken« wurde bei hoher Strafe verboten.¹³⁶ Mandate gegen schädliches Holzen und Holzfrevler wurden auch in den folgenden Jahren erlassen.¹³⁷ Obwohl sie einen guten Einblick in die Waldwirtschaft und Holzversorgung der Stadt St. Gallen gewähren, können sie hier aus Platzgründen nicht ausgelegt und erläutert werden.

Vor allem auch »angesichts des zunehmenden Holz Mangels in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts« wurden Verstösse gegen die Vorschriften oft hart bestraft.¹³⁸ Das belegen die willkürlich ausgewählten Beispiele aus den Jahren 1703/04 und 1754. Sie zeigen zudem, wie wenig sich die Bürger der Stadt St. Gallen gegenüber ihren Gnädigen Herren herausnehmen durften bzw. wie autoritär diese regierten.

Aus den erwähnten Edikten sowie aus oft nebensächlichen Hinweisen und abgelegenen Quellen erfahren wir vom Holz mangel, der zu gewissen Zeiten in St. Gallen und an anderen Orten herrschte. Wenn schon 1705 und dann wieder 1714 in einem Edikt gesagt wird, Bürgermeister und Rat der Stadt St. Gallen hätten erfahren, dass sogar »die Häge, Trüllen, Stege und Brücken« gestohlen und verbrannt würden, deutet das wohl auf einen starken Holz mangel hin.¹³⁹ Die Klage, dass »Hagungen, Brücken, Trüllen, Stege, Gätter, Lehnen, Bänke und anderes, dem offenen Boden anvertrautes Holz« vor den Holzfrevlern nicht sicher seien, findet sich in Mandaten aus der Mitte des 18. Jahrhunderts immer wieder.¹⁴⁰

Wir wollen die Ausführungen über den Holz mangel und unseren fragmentarischen Aufsatz über das Chräs mit dem Hinweis auf eine tatsächlich etwas »abgelegene Quelle« beenden: Im März 1747 meldeten die Bademeister des Löchlibades und von Lämmli brunnen dem Rat der Stadt St. Gallen, dass »bei jetziger Holzteuerung, da das Holz um einen Drittel oder gar um die Hälfte höher zu kaufen sei, als vor diesem«, sie beim alten Lohn nicht mehr bestehen könnten. Sie baten, den Schwitzbad- und Schröpfen-Lohn (schrepfen, schröpfen = dem Körper Blut entziehen) um 1 Kreuzer, den Lohn für Wasserbäder um 1 Schilling (1 1/2 Kreuzer) erhöhen zu dürfen, bis die Zeiten ändern und das Holz wieder billiger werde. Der Rat bewilligte die neuen Preise: Schwitzen allein anstatt 3, neu 4 Kreuzer; Schröpfen wurde von 4 auf 5 Kreuzer erhöht, und das Wasserbad von 7¹/₂ auf 9 Kreuzer, und zwar für Bürger und Fremde.¹⁴¹ Eine weitere, ähnliche Lohnerhöhung für Baden, Schwitzen und Schröpfen wegen »jetziger Holz- und Unschlitt-Teuerung« erfolgte 1764.¹⁴²

Die Bedeutung des Holzes für eine Stadt und die Angst vor Holz mangel belegt ein Beschluss des königlichen Rats von 1782, in dem es heisst, der König von

136 Bd. 548, S. 55–56.

137 Bd. 548, S. 109–110, S. 276–277, S. 291, S. 306–307, S. 369–370, S. 499–501.

138 Geschichte der Stadt Bludenz, S. 192.

139 Bd. 548, S. 110.

140 Bd. 548, S. 277, S. 291, S. 306, S. 370, S. 500.

Vgl. dazu Geschichte der Stadt Dornbirn, S. 143.

141 RP 1747, S. 73.

142 RP 1764, S. 69.

Unschlitt = Talg, tierisches Fett



Abb. 8 Kasperstöck (Teilgebiet des Bruggwalds), Holzschrenzen durch Pferde, aus der Schlagfläche auf die Lagerplätze an der Strasse, wo die Stämme sortiert und aufgeschichtet werden, um 1908, Stadtarchiv St. Gallen.

Frankreich fürchte, »die rasche Vermehrung der Manufakturen könnte einen Holzverbrauch herbeiführen«, der die Versorgung der Stadt Paris mit Holz gefährde. Deshalb wurde in einem Umkreis von 15 Meilen um die Stadt die Errichtung derartiger Anstalten fortan verboten.¹⁴³

Fast zur selben Zeit schrieb der St. Galler Ratsherr und Stadtarzt Bernhard Wartmann (1739–1815) in seiner ungedruckten Arbeit »Berge um die Stadt«: »Anno 1789 wurden in dem Weierweidholz, in einer sumpfigen Berggegend, viele junge Eichen und Rot- und Weissbuchen gepflanzt und verzäunt, damit das weidende Hornvieh keinen Schaden an denselben anrichte; die Stadt sucht alle möglichen Plätze zu benutzen. Da die Holzungen ohnehin an den meisten Orten ausge-reutet wurden, so können diese gepflanzten Bäume in Zukunft von grossem Belange sein.«¹⁴⁴

143 Tocqueville: Der alte Staat und die Revolution, S. 100.

144 KBSG, Manuskript S 66 a, 1, um 1795, S. 36.



Abb. 9 Politische Karte der Herrschaftsverhältnisse im 1803 gegründeten Kanton St. Gallen, vor 1798, aus: Georg THÜRER: St. Galler Geschichte, Kultur, Staatsleben und Wirtschaft in Kanton und Stadt St. Gallen von der Urzeit bis zur Gegenwart, St. Gallen 1972, Bd. II, Erster Halbbd., S. 37.

Fürstabtei St.Gallen		
freie Gotteshausleute	Gotteshausleute	Eigenleute, Eigenmänner
im Spätmittelalter so bezeichnet, weil sie die Freizügigkeit hatten	Sammelbegriff für alle dem Stift St.Gallen Zugehörenden; Dienstmannen, Bürger, Bauern Gotteshausmann (im Spätmittelalter): wer in irgendeiner rechtlichen Beziehung zum Kloster stand	Ministeriale (Dienstmann, Edelknecht), persönlich Unfreie, Leibeigene, Hörige
Gerichtsgenossen		
Vollbürger	Beisassen und Ausbürger	Hintersässen
	gemindertes Gemeinderecht	von Nutzen und Rechten weitgehend ausgeschlossen

Gotteshausmannrecht	Gemeindsmannrecht
stiftsanktgallische Staatsangehörigkeit Mannrecht: Ausweis über (freien) Stand, Herkunft usw. Mannrechtsbrief: wurden für Wegziehende ausgestellt, auch für wegziehende Frauen, die in der Fremde heirateten	- durch Geburt erworben - Gemeindebürgerrecht - Nutzungsrecht an Gemeinweide und -wald - Kreis der Berechtigten eng halten

(Nach Walter Müller)

Gerichtsgemeinden	Dorfgemeinden = Hauptmannschaften = Ortsgemeinden
Jahrgerichte	Gemeindeversammlungen
für die Verwaltungsorganisation umfassten oft mehrere Dörfer	seit 1525 traten sie stärker hervor: - zunehmende Abgrenzung der Dörfer gegen aussen - Erschwerung des Einzugs Fremder - Erschwerung der Einheirat - Verbot des Verkaufs von Häusern und Grundstücken an Fremde = Abschliessung der Ortsgemeinden

(Nach Müller, Ländliche Verfassung.)

Todfallabgaben

Bestgewand, Gewandfall

Besthaupt (Vieh)

geschuldet je nach Haushalt, nur bei Viehbesitz

Merkmal der Leibeigenschaft

später stattdessen Geld

Fastnachtshühner

Abgabe bezeichnet nach dem Fälligkeitstermin

geschuldet je Familie

Entrichtung in Geld

Ersatz

bei Handänderung eines Gutes

Abgabe bei Übernahme von einem Pachtgut usw.

Frondienst

dem Landesherrn zu leistende Arbeit

Steuern

oder "Anlagen" für Bauten (Kirchen, Strassen)

"Bräuche" (Sold der Kriegsmannschaft)

"Rayskosten", Kriegskosten (reisen = in den Krieg ziehen, Reislaufen)

unregelmässig, eher selten

hatten Vorrang vor:

Zinsen

feste Abgabe von Grundstücken

Zehnten

Naturalabgabe

Leibeigene

Gotteshausleute = äbtische Untertanen = Leibeigene

Ehe und Zug frei

keine grössere Abhängigkeit

keine Beschränkung der persönlichen Rechtsfähigkeit

keine schweren Lasten (Steuern, Kopfzins, Fronen)

keine Einbussen an Privilegien

Zugehörigkeit

zum Verband der Gotteshausleute

zum Klosterstaat

Landesuntertänigkeit

Ausdruck wurde aber als ehrenrührig empfunden

1795, 1797: "unangenehmer Name", "Untertan": haftete ein Makel an!

jedoch keine rechtlosen und geknechteten Untertanen

"Unter dem Krummstab ist gut leben!"

Anhang

Quellenzitate

Zitate aus den handschriftlichen Quellen sind wortgetreu wiedergegeben, Rechtschreibung, Gross- und Kleinschreibung sowie Zeichensetzung jedoch in der Regel dem heutigen Gebrauch angeglichen. Stellen aus gedruckten Quellen hingegen wurden buchstabengetreu wieder abgedruckt.

Abkürzungen

f.	folio, Blatt
S.	Seite
Bd.	Band
Bde	Bände
Tr.	Trucke bzw. Truhe
No., Nr.	Nummer
BP	Bauprotokolle
RP	Ratsprotokolle
VP	Verordnetenprotokolle
KBSG	Kantonsbibliothek (Vadiana) St. Gallen
StadtASG	Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen

Abgekürzt zitierte Quellen und Literatur

Für die Ausarbeitung dieses Aufsatzes wurden hauptsächlich Primärquellen aus dem Stadtarchiv und nur wenig Literatur verwendet. Bei Quellenangaben in den Anmerkungen ohne näheren Hinweis eines Standorts (wie z. B. KBSG, Stiftsarchiv) handelt es sich denn auch durchwegs um Quellen aus dem Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen, beispielsweise Angaben wie Tr. 34, No. 2, Tr. 0, No. 5,9; Missiven; Bd. 283, Bd. 567b3; Bau-, Rats- und Verordnetenprotokolle usw.

Vgl. dazu Altes Stadtarchiv (Bücher), unter Mitw. von Ursula Hasler und Monika Rügger bearb. von Ernst Ziegler, St. Gallen 2000 (Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen).

Gemeindbuch Gaiserwald	Gemeindbuch Gaiserwald, so von dem alten Gemeindbuch in das gegenwärtige neue Buch, so gut als man gefunden hat, als Gemeindsgenossen eingeschrieben von anno 1637. bis 1728. Jahrs, Gemeindegemuseum St. Josefen.
Gmür, Rq	Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Erster Teil: Öffnungen und Hofrechte, 1. Band: Alte Landschaft, bearb. und hg. von Max Gmür, Aarau 1903 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen).
Idiotikon	Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, 15 Bde, Alphabetisches Wör-

- terverzeichnis zu den Bänden I–XI, Frauenfeld 1881–1999.
- Müller, Rq Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Erster Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen, Zweite Reihe, 1. Band: Die allgemeinen Rechtsquellen der Alten Landschaft, bearb. von Walter Müller, Aarau 1974 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen).
- Peyer Peyer, Hans Conrad: Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520, Bd. I Quellen, Bd. II Übersicht, Anhang, Register, St. Gallen 1959, 1960 (St. Galler wirtschaftswissenschaftliche Forschungen, Bde 16/1 und 16/2).
- Rq, 1 Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts, bearb. von Magdalen Bless-Grabher unter Mitarb. von Stefan Sonderegger, Aarau 1995 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Zweiter Teil: Die Stadtrechte von St. Gallen und Rapperswil, Erste Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt St. Gallen, Erster Band).
- Rq, 2 Das Stadtbuch von 1673, bearb. von Ernst Ziegler unter Mitw. von Ursula Hasler mit einem Register von Anne-Marie Dubler, Aarau 1996 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Zweiter Teil: Die Stadtrechte von St. Gallen und Rapperswil, Erste Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt St. Gallen, Zweiter Band).
- Sabbata Johannes Kesslers Sabbata, mit kleineren Schriften und Briefen, unter Mitw. von Emil Egli und Rudolf Schoch hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1902.
- Staerke A,1 oder 1 usw. Nachlass Stiftsarchivar Dr. Paul Staerke, Material für die Gaiserwalder Geschichte, Stiftsarchiv St. Gallen.
- Staerke, Land und Leute Staerke, Paul: Land und Leute in Gaiserwald, Vortragsmanuskript 1950, Kopie im Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen.
- von Arx Arx, Ildefons von: Geschichten des Kantons St. Gallen, 3 Bde, St. Gallen 1810, 1811, 1813.

Anschrift des Verfassers:

PD Dr. Ernst Ziegler, Oberhofstettenstraße 26, CH-9012 St. Gallen